

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid e.V.

Nr. 196

23. Oktober 2013

Die Arrestzellen der Lüdenscheider Polizei im 'Alten Rathaus' während der NS-Herrschaft: (Un-)Rechtsrahmen, Funktionsweise und nachweisbares Geschehen

Eckhard Trox

1. Vorbemerkung

Als das Lüdenscheider Rathaus in den Jahren 1872/73 an historischer Stelle neu erbaut wurde, erhielt es neben anderen Räumen ein Polizeibüro, eine Polizeiwachtstube und ein Polizeigefängnis. Das Rathaus war deshalb über 90 Jahre nicht nur Sitz der Stadtverwaltung sondern auch der Lüdenscheider Polizei. Nachdem in den Jahren 1962 – 64 abermals ein Neubau des Lüdenscheider Rathauses entstand, diesmal auf dem heutigen Rathausplatz, wurde das denkmalwerte Gebäude des bisherigen Rathauses als ‚Altes Rathaus‘ anderen Zwecken zugeführt. Die Arrestzellen im Keller dieses Gebäudes waren von der Polizei auch während der nationalsozialistischen Herrschaftsperiode genutzt worden. In eben diesen Zellen ist in jüngster Zeit eine Gedenkstätte eingerichtet worden. Zumindest in der Substanz wird man die Arrestzellen als einen authentischen Geschichtsort bezeichnen dürfen, denn nach 1945 sind lediglich geringfügige bauliche Veränderungen vorgenommen worden. Wenn in diesem Beitrag von den Arrest- bzw. Haftzellen im ‚Alten Rathaus‘ gesprochen wird, bleibt zu beachten, dass es sich während der NS-Zeit um das Rathaus, noch nicht um das ‚Alte Rathaus‘ handelte.

Dieser Beitrag, das ist einleitend zu betonen, verfolgt keine Tendenz: 1. Es ist nicht beabsichtigt, die politische Entscheidung für die Errichtung einer Gedenkstätte aus der Perspektive des Fachhistorikers in Zweifel zu ziehen. 2. Es wird auch nicht das Ziel angestrebt, diese Entscheidung im Nachhinein fachhistorisch zu legitimieren. Jedwede Annahme in eine dieser Richtungen ist abwegig, denn die politischen Gremien der Stadt Lüdenscheid konnten den Inhalt dieses Beitrages in den wesentlichen Passagen bereits zu einem Zeitpunkt zur Kenntnis nehmen, bevor mit den Beratungen im zuständigen Fachausschuss und Rat begonnen wurde.

Obgleich in der deutschen Gesellschaft über die Formen und die Inhalte der Auseinandersetzung mit der Geschichte der nationalsozialistischen Herrschaft fast immer kontrovers diskutiert wird, wenn hierzu ein erheblicher Anlass besteht, so einig findet sich der allergrößte Teil der Gesellschaft im bundesrepublikanischen Rechtsstaat, wenn es das



Abb. 1) Guckloch (Türspion) in einer Zellentür im Keller des Alten Rathauses.

Unrecht zu beklagen gilt, das vielen Menschen während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft zugefügt worden war. Zu den Opfern des Nationalsozialismus gehörten zweifellos nicht nur, aber auch die sogenannten politischen Häftlinge – Menschen also, die wegen ihrer politischen Orientierung oder ihrer vormaligen Parteizugehörigkeit in Haft gehalten wurden.

Doch schon die Definition dessen, was ein ‚politischer Häftling‘ sei, ist schwierig, unter anderem deshalb, weil politisch streitig gemacht werden kann, ob ‚politische Haft‘ bereits mit der ‚vorläufigen Festnahme‘ aus politischen Gründen oder erst mit der richterlichen Anordnung der ‚Untersuchungshaft‘ oder gar erst mit einem

‚richterlichen Urteil‘ beginnt. Wenn ein Rechtsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der sogenannten Wiedergutmachungsverfahren entscheidet, Aufenthalte, die aus politischen Gründen in Polizeihaftzellen verbracht werden mussten, als Zeiten ‚politischer Haft‘ zu bezeichnen und daraus Rechtsansprüche der ‚Inhaftierten‘ abzuleiten, handelt es sich um ‚politische Haft‘. Die wesentlichen Wiedergutmachungstatbestände, also längere Haftzeiten, traten aber in der Regel erst nach dem Verlassen der Lüdenscheider Arrestzellen ein. Insofern führt diese formaljuristische Betrachtungsweise hier nicht weiter.

Vielmehr gelangt man auf anderem Wege zu einer Einschätzung der Bedeutung der Arrestzellen als

einem vermeintlich oder tatsächlich bedeutsamen authentischen Geschichtsort für erlittenes nationalsozialistisches Unrecht in Lüdenscheid. Aus stadtgeschichtlicher Perspektive nämlich ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht inhaltlich zu klären, ob in den Arrestzellen vornehmlich nur ‚Obdachlose‘ verwahrt oder aber Kommunisten, Sozialdemokraten und andere politisch Verfolgte kurzfristig in Gewahrsam genommen und dann unverzüglich dem für die Verhängung der Untersuchungshaft zuständigen Richter im lokalen Amtsgericht vorgeführt oder gar gleich nach der Festnahme als ‚Verschub-Häftlinge‘ nach Dortmund verbracht wurden. Oder kann durch Recherchen festgestellt werden, dass in Lüdenscheid in den Arrestzellen des Polizeigefängnisses politische Häftlinge von der politischen Polizei, vielleicht von SA-, SS- oder Gestapo-Männern befragt und gelegentlich gefoltert sowie für längere Zeit, manchmal auf unbestimmte Dauer, in Haft gehalten wurden? Führte man gar das gesamte Ermittlungsverfahren vor Ort durch? Es geht demnach darum, den Charakter des Geschehens im Sitz der lokalen Polizeiverwaltung näher zu untersuchen, zudem, falls überhaupt möglich, Antworten auf die Fragen zu finden, wie viele politische Häftlinge in den Arrestzellen festgehalten wurden und wie lange die Haft dort dauerte. Durch die noch vor Kriegsende 1945 von Seiten der NSDAP und der Polizei bzw. Justiz weitgehend erfolgreich durchgeführten Aktenvernichtungen sind solchen Forschungen jedoch enge Grenzen gesetzt worden. Wegen dieser Spurenverwischung lassen sich viele der gestellten Fragen nur durch eine vielschichtige Tatsachenrekonstruktion und durch die Bildung zusammenhängender Indizienketten beantworten. Die Notwendigkeit exakter Prüfung beginnt schon mit dem Begriff ‚Haft‘ selbst. Denn wegen der sich seit 1933 permanent verändernden Rechtsverhältnisse und Verfahrensabläufe muss man jene grob kennen, um auch für Lüdenscheid sinnvoll zu klären, was unter den zeitgenössischen Begriffen ‚Polizeihaft‘ bzw. ‚Schutzhaft‘ verstanden worden ist, also in welchen Fällen entweder mit dem Begriff der ‚Haft‘ operiert wurde oder wann man von einer ‚vorläufigen Festnahme‘ sprach.

Es geht also um die Feststellung, ob die Zellen im ‚Alten Rathaus‘ Orte gewesen sind, in denen Personen aus politischen Gründen festgehalten wurden, weil sie in ‚Polizeihaft‘ oder in ‚Schutzhaft‘ genommen worden waren. Dann wären es schon damals ‚politische Häftlinge‘ gewesen, weil sie aus politischen Gründen ‚verhaftet‘ und auf der Grundlage nationalsozialistischer Gesetze und Verordnungen in den Zellen für längere Zeit, zumindest für mehrere Tage ‚in Haft‘ gehalten wurden. Es mag sich jedoch auch herausstellen, dass diese Personen nach zeitgenössischer Terminologie lediglich ‚vorläufig festgenommen‘ worden waren. Dann wären sie nur kurzfristig vor andernorts durchgeführten polizeibehördlichen oder juristischen Veranlassungen festgehalten worden. Es ist also zu prüfen, ob es sich bei solchen ‚vorläufigen Festnahmen‘ seitens der Behörden oder Gerichte um Handlungen im Sinne einer bloßen Sistierung, um eine Ingewahrsamnahme gehandelt haben könnte. Die Beantwortung solcher Fragen ist von großer Bedeutung, weil es für die historische Bewertung der Arrestzellen im ‚Alten Rathaus‘ einen Unterschied ausmacht, ob in ihnen ‚politische Häftlinge‘ von der SA oder SS, von der politischen Polizei bzw.

der Gestapo verhört und gegebenenfalls gefoltert worden sind oder ob es sich bei den Zellen nur um Zwischengewahrsamsräume handelte. Die Klärung dieser Fragen ist deshalb so zentral, weil hierüber in Lüdenscheid in der politischen Öffentlichkeit diametral entgegengesetzte Auffassungen vorherrschten. Die Lektüre der Lokalzeitungen ließ die Lüdenscheider Öffentlichkeit ratlos zurück. Einerseits durfte man annehmen, dass die Polizei in den Arrestzellen vornehmlich Betrunkene ausnüchterte, andererseits aber auch, dass aus den Zellen heraus mehr oder weniger direkt viele Menschen in KZs deportiert worden seien.¹ Der Grund für die damalige, gewiss nicht absichtsvolle, gleichwohl auf ungeprüfte Annahmen beruhende Desinformation der Öffentlichkeit lag darin, dass die wesentlichen Quellen zur Klärung nicht herangezogen worden waren.

Vor diesem Hintergrund sind für eine sachliche Einschätzung der Gesamtproblematik zwei Fragenkreise gesondert darzustellen bzw. gezielt zu beantworten. Wenn man nämlich erstens die Vorgänge in Arrestzellen lokaler Polizeiverwaltungen besser verstehen will, muss man die damals aus politischen Gründen bedingt offen gehaltene, überdies zwischen Juristen und der Geheimen Staatspolizei strittige und vielfach bis 1945 nicht abschließend geklärte Rechtslage, insbesondere aber die Rechtspraxis im Zusammenhang mit der ‚Schutzhaft‘ in Grundzügen zur Kenntnis nehmen. Zweitens geht es um die minutiöse Darstellung der aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage zu erkennenden Verfahrensabläufe, also dem Zusammenspiel der personell und strukturell seit 1933 massiv verstärkten politischen Polizei mit den Gerichten. Aufzuhellen sind in diesem Zusammenhang der zu erkennende oder zu vermutende Einfluss der NSDAP, die Rolle von Denunzianten sowie insgesamt das Gefüge und die Abläufe zwischen der lokalen Polizei bzw. dem lokalen Amtsgericht einerseits und der Staatspolizeistelle in Dortmund sowie dem Generalstaatsanwalt bzw. dem Oberlandesgericht (OLG) in Hamm andererseits.

Hat man die Rechtslage bzw. -praxis der damaligen Zeit aufgeheilt (Kap. 2), die Verfahrensabläufe transparent gemacht (Kap. 3) sowie die Entwicklung und das Zusammenspiel der Institutionen hinreichend dargestellt (Kap. 4 und 5), dann interessiert aus der Perspektive des Rechtsstaates letztlich doch nur die Antwort auf die eine, die schlechthin zentrale Frage: Musste bei ‚politischen Häftlingen‘ nach kurzer Sistierung und Vernehmung zur Sache innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens, also etwa 24 oder 48 Stunden, ein richterlicher Haftbefehl ausgestellt werden, so dass weitere Verfügungen – z. B. die Einweisung in das Gerichtsgefängnis des Amtsgerichtes Lüdenscheid im Rahmen der Untersuchungshaft bzw. die Anordnung der Überführung nach Dortmund zwecks Einleitung der Untersuchungshaft dort oder in Hamm – von der zuständigen richterlichen Stelle zu treffen waren? Oder lässt sich feststellen, dass auch anders verfahren werden konnte, wenn die vorläufig Festgenommenen nicht auf freien Fuß gesetzt werden sollten? War es tatsächlich möglich, dass Deportationen ohne richterliche Anordnung einer Untersuchungshaft aus den Lüdenscheider Arrestzellen heraus in ein Konzentrationslager erfolgten? Dies muss anhand von Fallbeispielen

geklärt werden (Kap. 6).

2. Der rechtliche Rahmen im Deutschen Reich, in Preußen und in Lüdenscheid

Die zentrale, zugleich frühe Verordnungsgrundlage für die nur bedingt an gesetzliche Schranken gebundene Tätigkeit der Polizei war die Reichstagsbrandverordnung, die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933, die die Rechtspraxis der polizeilichen ‚Schutzhaft‘ legitimierte. Sehr bald wurde diese Verordnung nicht nur zur Bekämpfung ‚kommunistischer Staatsfeinde‘, sondern als Zwangsmittel gegen jedwede Opposition eingesetzt. Aufgrund § 1 der Verordnung, auf die sich die ausgestellten Schutzhaftbefehle bezogen, konnte die Polizei Personen verhaften, ohne an die zeitlich-verfahrensrechtlichen Bestimmungen gebunden zu sein, die die §§ 112 Strafprozessordnung (StPO) und die landesrechtlichen Regelungen der polizeilichen ‚Verwahrung‘ hinsichtlich der Vorführung vor den Richter bzw. der Wiederentlassung aus der Haft aufstellten. Da die Gestapobehörden insoweit nicht mehr an die Gesetze gebunden waren, entzogen sich deren Maßnahmen der Nachprüfung durch die Gerichte.² Obwohl schon zuvor gängige Rechtspraxis, waren seit 1936 auch diejenigen Anordnungen sachlichen Inhalts der ordentlichen Kreis- und Ortspolizeibehörden juristischer Überprüfung entzogen worden, die diese in ihrer Eigenschaft als Hilfsorgane der Geheimen Staatspolizei in einer Angelegenheit der Gestapo getroffen hatten. Für die Polizei in Lüdenscheid galt, einfach gesagt, also auch das ‚Gestapo-Recht‘, das sie von juristischer Überprüfung freistellte. Bei Verfügungen der Ortspolizei, also z. B. bei der Festsetzung der Haftzeit eines ‚Inhaftierten‘, musste nur deutlich herausgestrichen werden, dass mit ihnen das Ziel des Schutzes der Staatssicherheit verfolgt wurde, um sie der richterlichen Nachprüfung zu entziehen. Gerichte vertraten bei Strafprozessen nur ganz vereinzelt die Auffassung, dass Verfügungen der Gestapo, die sich auf die o. a. Verordnung bezogen, rechtswidrig seien.

Die Rechte der politischen Polizei waren sukzessiv ausgedehnt worden. Die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes“ vom 4. Februar 1933 hatte in § 22 bereits eine erweiterte Polizeihaft von bis zu drei Monaten vorgesehen, aber nur bei dem Verdacht strafbarer Handlungen, also etwa Hoch- und Landesverrat. Konzidiert wurde die Zulassung der Anrufung des Amtsrichters, nach dessen verneinender Entscheidung über den dringenden Tatverdacht die Polizeihaft wieder aufzuheben war.³ Die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 stellte bereits eine Erweiterung dar. Die politische Polizei konnte nicht nur – wie in den Jahrzehnten zuvor – im Falle der „Gefahrenabwehr“ tätig werden, sondern nun war „die Verhängung der Schutzhaft [...] auch aus erzieherischen Gründen, gegen Kritiker der Regierung der nationalen Erhebung, gegen Miesmacher usw. zulässig“.⁴ Zwar blieben die Gerichte für die Nachprüfung allgemeiner Anordnungen der Gestapo zuständig, aber eben nur allgemeiner Anordnungen. Doch „deren Verfügungen“ waren „im Einzelfall ihrer Nachprüfung entzogen“. „Zu ihnen gehörte die schärfste Waffe der Gestapo: die Schutzhaft. [...]“

1 Die Kontroverse einschließlich der Kommentare finden sich in der Westfälischen Rundschau (im Folgenden: WR), Nr. 76 v. 30.03.2004, Nr. 77 v. 31.03.2004, Nr. 80 v. 03.04.2004 sowie in den Lüdenscheider Nachrichten, Nr. 77 v. 31.03.2004, Nr. 80 v. 03.04.2004, Nr. 82 v. 06.04.2004.

2 Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933 - 1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 3. Aufl., München 2001, S. 537.

3 Ebd., S. 537, Anm. 9.

4 Zitiert nach ebd., S. 538.

Durch die Aufhebung der Gesetzmäßigkeit der Exekutive auf diesem Gebiet entwickelte sich die politische Polizei zu einem Verfolgungsinstrument, das zwar von der Justiz unabhängig tätig wurde, mit dem die Justiz wegen der engen Verwandtschaft der Aufgaben aber [...] in konfliktträchtige Berührung kam.“⁵ Die Rechtsprechung ab 1934 hierzu war eindeutig: „Die Verhängung und Ausführung der Schutzhaft als solche ist im Deutschen Reiche nach der hierüber erlassenen VO v. 28. Febr. 1933 (RGBl I, 83) ausschließlich eine Maßnahme der politischen Polizei. Zur Nachprüfung solcher rein politischen Akte können aber die Verwaltungsrichter und die bürgerlichen Gerichte im Deutschen Reiche auch auf dem Umweg einer Schadensersatzklage nicht veranlaßt werden. Diese Rechtswege sind [...] für die Beteiligten geschlossen.“⁶

Die Polizeihaft als faktische, zeitliche Verlängerung des Tatbestandes der vorläufigen Festnahme konnte im nationalsozialistischen Staat zu einer Form der Schutzhaft werden, weil sie keine Gerichtshaft war. Die Gerichtshaft hatte nämlich die Einschaltung eines Gerichts zur Voraussetzung. Eine typische Form der Gerichtshaft ist die Untersuchungshaft, aus der sich nach Abschluss der Untersuchungen durch ein Gerichtsurteil die Haft im Gefängnis oder im Zuchthaus ergab. Die Tatsache der ‚vorläufigen Festnahme‘ (als Begriff des Polizeiverwaltungsrechtes) war während der nationalsozialistischen Herrschaft zunächst offen in beide Richtungen. So konnte nach der Festnahme und kurzer Polizeihaft der Angeschuldigte dem Amtsrichter vorgeführt werden, der die Untersuchungshaft verhängte und damit den Angeschuldigten in Gerichtshaft nahm. Wenn jedoch entweder ein Richter die Verhängung der Untersuchungshaft ablehnte oder eine solche aus der Perspektive der politischen Polizei nicht in Aussicht stand, konnte die Polizei – also die lokale politische Polizei in Abstimmung mit Parteistellen oder dem Geheimen Staatspolizeiamt – die von einer vorläufigen Festnahme faktisch in Polizeihaft übergegangene Festnahme in eine Schutzhaft überführen. Sie lag nach zeitgenössischer Terminologie bereits vor, wenn der Inhaftierte nach mehreren Verhören ohne die gerichtliche Verfügung einer Untersuchungshaft in Polizeihaft blieb. Die Schutzhaft wurde dann in einem KZ vollstreckt, wozu es einer schriftlichen Schutzhaftverfügung des Geheimen Staatspolizeiamtes bedurfte. Solche Verfügungen für Lüdenscheider Fälle sind in den Akten nicht greifbar, da diese nicht von den Gerichten, sondern von Gestapo-Leitstellen, etwa in Dortmund, oder vom Geheimen Staatspolizeiamt aufbewahrt wurden bzw. in den Konzentrationslagern vorlagen. Diese Akten sind fast ausnahmslos vernichtet worden. Dabei wirkt es heute irritierend, dass – sofern die Quellen mit zutreffenden Begriffen arbeiteten – Personen, die sich nach zeitgenössischen Quellen in Schutzhaft befanden, ihr weiteres Schicksal teilweise nicht in einem Polizei-, sondern in einem Gerichtsgefängnis abwarten mussten.

Im Zuge eines schleichenden Rechtswandels während der ‚nationalen Revolution‘ 1933/34 und noch in den Folgejahren wurde heftigst zwischen der politischen Polizei und justizministeriellen Stellen über die Schutzhaft gestritten. Da die politische Polizei in vielen Fällen nach Gutdünken, entgegen geltender Gesetze und Verordnungen, missbräuchlich extensiv von der Schutzhaft



Abb. 2) Hitlerjugend vor dem mit Hakenkreuzfahnen behangenen Rathaus, in dem die Polizeiwache Lüdenscheid untergebracht war.

Gebrauch machte, veröffentlichte sogar Ministerpräsident Hermann Göring als oberster Chef der Geheimen Staatspolizei in Preußen am 11. März 1934 einen Erlass, der die Ausfertigung eines richterlichen Haftbefehls innerhalb von 24 Stunden nach Anordnung der Schutzhaft vorsah, ein Zeitkorridor, der „aus anderen Gründen“ auf acht Tage ausgedehnt werden konnte. Lag dann keine Anordnung des Ministerpräsidenten für die Fortdauer der Schutzhaft vor, war der

Angeschuldigte auf freien Fuß zu setzen.⁷ Vermutlich ist dieser Zeitkorridor in der Praxis auf zehn Tage, zuweilen auf 14 Tage, ausgedehnt worden. Das Geheime Staatspolizeiamt aber sprach die Schutzhaftverfügungen aus. Dieses Amt und dessen Dienststellen entschieden in der Praxis, was tatsächlich geschah.⁸ Eine ‚Verrechtlichung‘ der Schutzhaft – die Schutzhaft war eben auf ‚rechtlichem‘ Gebiet markanter Ausdruck des nationalsozialistischen Unrechtsstaates – im Sinne

5 Ebd., S. 544.

6 Beschluss des Landgerichts Tübingen v. 25.01.1934 (JW 1934, S. 627 f.) und Beschluss des OLG München v. 31.10.1936 (JW 1937, S. 243 f.), zitiert nach ebd., S. 544, Anm. 42.

7 Gruchmann (wie Anm. 2), S. 548.

8 Ebd., S. 548 ff.

einer Vereinheitlichung durch öffentlich verkündete Normen über Zulässigkeit und Verfahren sowie durch unabhängige gerichtliche Nachprüfung der Schutzhaftmaßnahmen konnte deshalb bis 1945 nicht erreicht werden.⁹ Eine Passage aus einem Vortrag Heinrich Himmlers vom Oktober 1936 lässt deutlich werden, welche ‚Rechts‘-Auffassung für die politische Polizei seit 1933 handlungsleitend gewesen ist: „Wir Nationalsozialisten haben uns dann [1933] – es mag absonderlich klingen, wenn ich das in der Akademie für Deutsches Recht sage, aber Sie werden es verstehen – nicht ohne Recht, das wir in uns trugen, wohl aber ohne Gesetz an die Arbeit gemacht. Ich habe mich dabei von vorneherein auf den Standpunkt gestellt, ob ein Paragraph unserem Handeln entgegensteht, ist völlig gleichgültig [...]“.¹⁰

3. Verfahrenspraxis

Polizeiprotokolle bei politischen Verfahren begannen häufig mit einer Formulierung wie „Aufgrund vertraulicher Mitteilungen zuverlässiger Gewährsleute [...]“ und spiegelten insoweit wider, dass Ermittlungen bezüglich politischer Grundüberzeugungen oder der Mitgliedschaft in einer Parteiorganisation, etwa in der KPD oder SPD, auf der Basis von Denunziationen oder erfolgreicher Spitzeltätigkeiten vormaliger KPD- oder SPD-Mitglieder, die im Auftrag von NSDAP-Parteistellen oder von SS-Männern handelten, aufgenommen worden waren. Das weitere Verfahren wird in der Literatur folgendermaßen geschildert: „Die verdächtigten Personen wurden verhaftet und zur Sache ‚vernommen‘. Durch die ständige Verlängerung der polizeilichen Schutzhaft konnte die Gestapo die Einschaltung der zuständigen Staatsanwaltschaft genauso herauszögern, wie die Erstellung eines richterlichen Haftbefehls. War die Staatsanwaltschaft jedoch einmal mit dem Fall betraut, fungierten die Polizeibeamten als Hilfsbeamte der Anklagebehörde. Je nach Dauer der [...] Ermittlungen saßen Verdächtige mitunter 1933/34 eine Woche, [...] manchmal mehrere Monate in Schutzhaft, bis die Vernehmungen soweit fortgeschritten waren, dass der [...] Oberstaatsanwalt, von den polizeilichen Ermittlungen unterrichtet, den Fall prüfte und die Beschuldigten dem Haftrichter vorführen ließ. Die Strafprozessordnung war durch die längere Polizeihaft nicht außer Kraft gesetzt worden, sie kam nur später [...] sowie eingeschränkter zur Anwendung.“¹¹ Und weiter: „Die ‚Vernehmungen‘ der Gestapo“ bzw. der politischen Polizei „zermürbten die Beschuldigten so sehr, daß sie bei der vom Untersuchungsrichter – meist einem Amtsrichter des am Ort der Stapostelle befindlichen Gerichts – durchgeführten Befragung ihre [...] Geständnisse ein zweites Mal unterzeichneten, auch wenn sie nicht der Wahrheit entsprachen. Jetzt erst erfuhren die Verhafteten [...], daß man sie der Vorbereitung zum Hochverrat verdächtigte.“

Es verwundert kaum, daß die meisten die von der Gestapo“ bzw. politischen Polizei „erpressten Aussagen vor dem Untersuchungsrichter nicht widerriefen. Erstens waren die wenigsten über die rechtlichen Folgen dieser [...] Befragung informiert worden, und zweitens bewirkte die Leugnung des vor der Polizei gemachten Geständnisses kaum etwas. Wenn der Richter dem Verdächtigten glaubte und keinen Haftbefehl ausstellte, wiederholten sich die Vorgänge. Der Beschuldigte wurde sofort wieder in Schutzhaft genommen und die Gestapo griff zu noch brutaleren Mitteln. War der Haftbefehl erteilt, lag der weitere Gang des Verfahrens bis zur Einreichung der Anklageschrift bei der Hammer Generalstaatsanwaltschaft, welche die folgenden Ermittlungen leitete.“¹²

In Lüdenscheid wurden Personen manchmal mehrere Tage in Polizeihaft genommen, also in Haft, selbst wenn kein Haftbefehl vorlag, weil es eines solchen nicht bedurfte. Während dieser Zeitspanne wurden Ermittlungen und Verhöre, gelegentlich mit Gewaltanwendung, durchgeführt. Beispielsweise befand sich der spätere Ehrenbürger Erwin Welke 1933 zusammen mit anderen Lüdenscheider SPD-Persönlichkeiten in den Arrestzellen des ‚Alten Rathauses‘ in Polizeihaft, nämlich vom 1. bis zum 3. April.¹³ Bei dieser kurzen Inhaftierung war es von Bedeutung, dass die lokale NSDAP Vergeltung üben wollte. Diese und andere Verhaftungen konnten kurz nach der ‚Machtergreifung‘ vielfach auf der Basis von Informationen von ‚Polizeispitzeln‘ aus dem sozialdemokratischen oder kommunistischen Milieu herbeigeführt werden. In einigen Fällen, die noch Erwähnung finden werden, ist dies exakt belegbar.¹⁴

4. Zur Bedeutung der SA, SS, politischen Polizei und Gestapo

Tonangebend in den ersten Monaten nach der Machtergreifung bei der Verfolgung und Inhaftierung insbesondere von KPD- und SPD-Mitgliedern war in Lüdenscheid die politische Polizei, unterstützt von örtlichen SA- und SS-, vielfach auch von Stahlhelm-Männern. Deshalb muss der sich auf staatlicher Ebene vollziehende Veränderungsprozess hier wiedergegeben werden, der dann die Entwicklung der Verhältnisse in Lüdenscheid zu verstehen hilft: Genau wie Franz von Papen nach dem „Papenputsch“ in Preußen am 20. Juli 1932 „versuchte auch die nationalsozialistische Führung unmittelbar nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933, den wichtigsten zivilen Machtfaktor, die preußische Polizei mit ihren rund 50.000 Mann – und dabei nicht zuletzt die Politische Polizei –, möglichst bald in ihre Gewalt zu bekommen. Zu diesem Zweck wurde noch am 30. Januar 1933 der Reichstagspräsident [...] Hermann Göring [...] zum kommissarischen preußischen Innenminister ernannt. Göring veranlasste sofort einige ‚Säuberungen‘ und Neubesetzungen von Schlüsselpositionen des preußischen

Innenministeriums und des Polizeipräsidiums Berlin durch Vertrauensleute der Nationalsozialisten sowie die Gründung einer Sonderabteilung der Politischen Polizei im Polizeipräsidium Berlin zur ‚Bekämpfung des Kommunismus‘. [...] Mitte 1933, unmittelbar nach der Ernennung Görings zum preußischen Ministerpräsidenten, wurde die ganze Preußische Politische Polizei [...] räumlich und organisatorisch aus dem Polizeipräsidium Berlin herausgelöst. Durch das Gesetz über die Einrichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes vom 26. April 1933 erhielt sie ihre formalrechtliche Grundlage als selbständige Behörde und ihren neuen [...] Namen: ‚Gestapa‘ wurde bekanntlich die Berliner Zentrale, das Geheime Staatspolizeiamt, genannt, und ‚Gestapo‘ wurde die gängige Abkürzung für die landesweite preußische Institution der Geheimen Staatspolizei.“¹⁵

Der weitere Umstrukturierungsprozess der Gestapo ist zu komplex, um hier dargestellt werden zu können. Wichtig ist: „Die Vollmachten der Politischen Polizei für ihre praktische Tätigkeit waren bereits durch die diktatorischen Notverordnungen vom Februar 1933 wesentlich erweitert worden. [...] Die Ausführungsbestimmungen zum ersten Gestapo-Gesetz“, also vom 26. April 1933, „definierten erstmals die Aufgaben der Politischen Polizei im expansiven nationalsozialistischen Sinne mit der Erforschung und Verfolgung ‚aller staatsgefährlichen politischen Bestrebungen‘ im ganzen Staatsgebiet. Sie schufen zudem als organisatorische Neuerung und Erweiterung der Berliner Zentrale die Staatspolizeistellen als Außenstellen der Gestapo in den [...] Regierungsbezirken. [...] Das zweite Gestapogesetz vom 30. November 1933 und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vom März 1934 lösten [...] das Gestapa und die Stapostellen [...] aus der ordentlichen Polizeiverwaltung heraus und unterstellten sie als Sonderpolizeibehörde direkt dem preußischen Ministerpräsidenten Göring. Damit war die völlige Loslösung von allen gesetzlichen Beschränkungen des Polizeiverwaltungsgesetzes besiegelt. Gleichzeitig erhielt das Gestapa [...] erweiterte Weisungsbefugnis gegenüber den untergeordneten Polizeidienststellen.“ Um zu verstehen, dass bereits direkt nach der Machtergreifung in Lüdenscheid eine politische Polizei unter Nutzung von Sondervollmachten, wie sie die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ gewährte, agieren konnte, muss man wissen, dass das Preußische Geheime Staatspolizeiamt bei seiner Gründung im April 1933 zwar zumindest den gleichen Personalbestand aufwies wie dessen Vorgängerbehörde, nämlich rund 300 Mitarbeiter, wovon der größte Teil Kriminalbeamte und -angestellte des Außendienstes waren. Jedoch baute die NSDAP 1933 die politische Polizei blitzartig, quantitativ nachgerade spektakulär aus. „Von Anfang an“ nämlich, um dies zu präzisieren, wurde die „politische Polizei unter

9 Ebd., S. 562.

10 Zitiert nach ebd., S. 562.

11 Hans-Eckhard Niermann, Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Eine Analyse ihrer institutionellen und strafrechtlichen Entwicklung, aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm unter schwerpunktmäßiger Zugrundelegung der Jahre 1933 - 1939, Diss. phil., Hamm 1995, S. 402 f.

12 Ebd.

13 Daten zu Welke und Einordnung in den Gesamtzusammenhang bei Walter Hostert, Lüdenscheider Bürger im Räderwerk der NS-Justiz in den Jahren 1933 – 1936. I. Der Hochverratsprozeß gegen Erwin Welke und Genossen vor dem 4. Strafsenat des OLG Hamm Ende März 1936, Teil 1, in: Der Reidemeister, Nr. 120 v. 01.10.1992, S. 941 - 948, bes. S. 942; die Annahme Hosterts, Welke sei bis zum 29.04.1933 in Schutzhaft genommen worden, ist nach Ausweis der mir vorliegenden Quellen unzutreffend; vgl. ders., dass., (Teil 2), in: Ebd., Nr. 121 v. 10.11.1992, S. 949 - 956; vgl. auch ders., Der Hochverratsprozeß gegen 77 Kommunisten, unter denen sich auch 44 Lüdenscheider befanden, vor dem 4. Strafsenat des OLG Hamm Anfang März 1936. Ein Beitrag zur Parteiengeschichte in Lüdenscheid, in: Ebd., Nr. 124 v. 02.10.1993, S. 973 - 980, und ders., dass. (Teil 2), in: Ebd., S. 981 - 987.

14 Gisela Diewald-Kerkmann, Denunziantentum und Gestapo. Die freiwilligen ‚Helfer‘ aus der Bevölkerung, in: Paul, Gerhard/Malman, Klaus-Michael (Hg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 288 - 305; vgl. Bernward Dörner, Gestapo und ‚Heimtücke‘. Zur Praxis der Geheimen Staatspolizei bei der Verfolgung von Verstößen gegen das ‚Heimtücke-Gesetz‘, in: Ebd., S. 325 - 342.

15 Christoph Graf, Kontinuitäten und Brüche. Von der Politischen Polizei der Weimarer Republik zur Geheimen Staatspolizei, in: Ebd., S. 73 - 83, hier S. 76 f.

dem nationalsozialistischen Regime [...] durch sehr beträchtliche Kontingente an Hilfspolizisten aus den Reihen der SA und SS verstärkt.“¹⁶ Der preußische Innenminister Göring veröffentlichte dann am 17. Februar 1933 einen „Schießerlass“, der sich „gegen jede oppositionelle Regung richtete“. „Daß dabei nicht lange gefackelt werden sollte, unterstrich die am 22. Februar in einem unveröffentlichten Erlaß vollzogene Ernennung von 50.000 Hilfspolizisten aus den Reihen der SA und der SS“¹⁷; – zu ergänzen wären hier die Mitglieder des „Stahlhelms“. Damit waren Hitler und Göring den innerhalb der „SA-Kohorten“ verbreiteten Erwartungen entgegengekommen, die im Februar/März 1933 „sich beim Kampf um die Pfründe öffentlicher Ämter [...] ihren Anteil zu sichern“ versuchten. Seit 1930 waren viele ihrer Mitglieder erwerbslos gewesen.¹⁸ Die lokalen Nationalsozialisten, insbesondere die Mitglieder der SA und der SS, die „braunen Bataillone“ Lüdenscheids, hatten überdies in den letzten Jahren der Weimarer Republik keinen Zweifel daran gelassen, dass sie nach der Machtübernahme an pro-republikanischen Bediensteten der Polizeiverwaltung und besonders an Mitgliedern der SPD und KPD aus unterschiedlichen Gründen Vergeltung üben würden.¹⁹ Dies lässt sich durch weitere Ausführungen präzisieren.

5. SA, SS, Stahlhelm und deren Bedeutung für die politische Polizei in Lüdenscheid

Nach dem 30. Januar 1933 wurde die Neuordnung der Polizei eilig vollzogen. Gut zwei Wochen nach der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“, nämlich am 16. März 1933, fand in Lüdenscheid eine Besprechung zwecks „Nachprüfung der Handhabung der örtlichen Polizeigewalt“ statt.²⁰ An ihr nahmen zwei Repräsentanten des Arnsberger Regierungspräsidiums teil. Die Stadt war vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Ludwig Schneider, durch Bürgermeister Hans Rommel – er war hauptamtlicher Beigeordneter und zuständiger Polizei-Dezernent –, durch Polizeikommissar Rüdiger als vormaligen Leiter der Vollzugspolizei, der in den späten Jahren der Weimarer Republik bis zum 14. Februar 1933 diese Funktion bekleidet hatte, und durch dessen Nachfolger, den von der Schutzpolizei Bochum abgeordneten Polizeihauptmann Ranocha. Jener war primär mit der Bildung einer, wie es abschwächend hieß, „Hilfspolizei“ beauftragt worden, der er nun als „Leiter der Exekutivpolizei“ vorstand. Bereits diese Personalie und die mit ihr verbundene Funktionszuschreibung war Teil des politisch motivierten Restrukturierungsprozesses, mithin der im Lokalen vollzogenen „totalitären

Revolution“.²¹ Bis zum Ende der Weimarer Republik hatte zur Erledigung der „Polizeigeschäfte“ die Stadt Lüdenscheid in allen Bereichen der Polizeiarbeit einschließlich der Verfolgung politischer Delikte über insgesamt „34 Polizeivollzugsbeamte und 5 Polizeiverwaltungsbeamte“ verfügt. Um nun eine Neuordnung im Sinne der NS-Herrschaft vollziehen zu können, gehörten zu den insgesamt fünf Verhandlungsthemen am 16. März 1933 u. a. die „Unterbringung der Polizeigefangenen“ sowie die „Aufstellung einer Hilfspolizei“.²² Diese Themen wiesen in die Zukunft der politisch-polizeilichen Verhältnisse in Lüdenscheid.

Die „Unterbringung der Polizeigefangenen“ beschrieb Regierungsassessor Dr. Homann,



Abb. 3) Tür einer Arrestzelle im Keller des Alten Rathauses.

Repräsentant des Regierungspräsidiums, in seiner „Niederschrift“, die von drei aus der Lüdenscheider Polizeiverwaltung stammenden Anlagen ergänzt wurde, folgendermaßen: „Die 4 Arrestzellen des Polizeigefängnisses liegen im Kellerraum des Rathauses und werden in der Hauptsache von

Obdachlosen benutzt. Eine weitere Zelle, die im Regelfalle zur Verbüßung von Polizeistrafen benutzt wird, befindet sich im Stadtbauamt. Durch Vertrag mit dem Amtsgericht in Lüdenscheid können im Bedarfsfalle Zellen des Gerichtsgefängnisses für Polizeigefangene benutzt werden.“ Der politisch-polizeilichen Situation von Mitte März 1933 bereits angepasst war die diesem Vermerk beigefügte Anlage A, die vermutlich vom politischen Polizisten Ranocha stammte. Sie war bezeichnet mit „Städtische Polizeiverwaltung in Lüdenscheid“. Diese Anlage beschreibt die Sachverhalte in einer erheblich von Homanns Variante abweichenden Weise: „Im Rathaus befinden sich vier Zellen für die Unterbringung von vorläufig festgenommenen Personen, Schutzhäftlingen und Obdachlosen; ferner im Stadtbauamt (früheres Amtsgericht) eine Zelle zur Verbüßung von Haftstrafen“. Die ausführliche, auf den 16. März 1933 versehene Anlage A erwähnt also nicht nur, aber ausdrücklich auch ‚Schutzhäftlinge‘. Daran erkennt man: In den Arrestzellen wurden „Schutzhäftlinge“ festgehalten, also diejenigen Personen, die man aus der Perspektive des Rechtsverständnisses der Bundesrepublik Deutschland als ‚politische Häftlinge‘ wird qualifizieren müssen. Zwar waren auch aus politischen Gründen festgenommene, in Untersuchungshaft eingewiesene und dann durch Gerichtsbeschluss verurteilte Personen ‚politische Häftlinge‘, aber bei einem solchen Haftverlauf mag man der Auffassung sein, die ‚politische Haft‘ habe erst mit der Anordnung der Untersuchungshaft, also zeitlich und örtlich in Lüdenscheid erst im Amtsgericht und in dessen Zellen, demnach mit der Vorführung vor den Amtsrichter, begonnen. Die Schutzhaft als Polizeishaft hingegen konnte von der Polizei nach Abstimmung mit NSDAP-Stellen und dem Geheimen Staatspolizeiamt verfügt werden. Sie begann im ‚Alten Rathaus‘ bzw. in den dortigen Zellen. Sie konnte sich auf einige Tage erstrecken und war nicht notwendigerweise beendet, wenn der Richter am Amtsgericht keine Untersuchungshaft verhängte. Die Schutzhaft konnte vielmehr durch eine Schutzhaft-Verfügung des Geheimen Staatspolizeiamtes auf mehrere Monate ausgedehnt werden.

Die erwähnten, insgesamt 39 Polizeibeamten wurden seit der Machtergreifung durch eine „Hilfspolizei“ ergänzt. Dazu heißt es im Vermerk des Regierungsassessors Dr. Homann: „Der Herr Oberbürgermeister [Dr. Schneider] als auch der Dezernent der Polizeiverwaltung [...] haben die Abordnung des Polizeihauptmanns Ranocha zur Aufstellung der Hilfspolizei als große Erleichterung empfunden. [...] Ranocha ist es in der kurzen Zeit

16 Ebd., S. 77 f.; vgl. die kurze Darstellung bei Nikolaus Wachsmann, *Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat*, München 2004, S. 167 f., im Kapitel „Das nationalsozialistische Terrornetz“.

17 Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Viertes Band: Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten*, München 2003, S. 604.

18 Ebd., S. 606.

19 So hatte die Lüdenscheider Polizei das Begräbnis des NSDAP-Mitglieds Winkel, bei dem Parteifahnen mitgeführt wurden, gestört, indem sie „gewaltsam in den Leichenzug eindrang und die Fahnen entfernte“; dies belastete das Verhältnis der lokalen NSDAP zur Lüdenscheider Polizei nachhaltig; vgl. Lüdenscheider Beobachter. Nationalsozialistisches Wochenblatt für Lüdenscheid und Umgebung, Jg. 1, Nr. 9 v. 07.11.1931. – Im Oktober 1931 konnte die NSDAP feststellen, dass „nunmehr [...] die Sturmabteilung der Nationalsozialisten in Lüdenscheid, ihrer Mitgliederzahl nach gerechnet“, im Vergleich mit dem Reichsbanner und der Kampforganisation der KPD, „an der Spitze marschiert. [...] von heute ab können wir dem marxistischen Gesindel eine gleiche Zahl überzeugter Kämpfer des nationalen und sozialen Willens entgegenstellen. Darnach wird den Herrschaften wohl in Zukunft die Lust vergehen, die Nationalsozialisten zu terrorisieren. [...] Von heute ab heißt es auch in Lüdenscheid: Die Strasse frei den braunen Bataillonen! Die Strasse frei dem Sturmabteilungsmann!“; vgl. ebd., Jg. 1, Nr. 7 v. 24.10.1931. – Im November 1931 hieß es, dass die Nationalsozialisten bisher darauf verzichtet hätten, „den Reichsbanner- und Moskaujünglingen den verdienten Denkkettel zu verabreichen.“ Sie warnten „zum letztenmal. In Lüdenscheid ist es tatsächlich so weit, dass ein Mitglied der ‚NSDAP‘ nicht in der Lage ist, ohne Lebensgefahr die Strasse zu betreten. Falls nicht behördlicherseits“, also seitens der Polizei, „irgend etwas geschieht, um den Wegelagerern ihr gemeinsames Handwerk zu legen, dann wird die S.A. [...] die Strasse geschlossener betreten, und wir werden dann sehen, ob diese Burschen noch den Mut zu ihren Ueberfällen besitzen“; vgl. ebd., Jg. 1, Nr. 10 v. 14.11.1931.

20 Die Darstellung der Polizeiverhältnisse in Lüdenscheid im Jahr 1933 erfolgt nach der einzigen zur Verfügung stehenden Akte; vgl. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Staatsarchiv Münster (im Folgenden LAV NRW, STM), Regierung Arnsberg, Nr. 15082: Die Polizeibeamten der Stadt Lüdenscheid (1927 - 1937). Grundlegend zu den Hintergründen Dietmar Simon, *Arbeiterbewegung in der Provinz. Soziale Konflikte und sozialistische Politik in Lüdenscheid im 19. und 20. Jahrhundert*, Essen 1995, bes. S. 371 - 466.

21 Nach Wehler (wie Anm. 17), der die Vorgänge des Jahres 1933 als „totalitäre Revolution“ charakterisiert und die Verwendung des Begriffes „Revolution“ ausführlich begründet; ebd., S. 600 - 642.

22 „Niederschrift über die Nachprüfung der Handhabung der örtlichen Polizeigewalt in Lüdenscheid am 16. März 1933“ sowie die Anlagen A, B und C, in: Ebd.

seiner Tätigkeit [...] gelungen, die Beziehungen zwischen den nationalen Verbänden und der Polizeiverwaltung, die durch [...] Vorkommnisse der letzten Jahre erheblich gestört waren, wieder herzustellen und die [...] Gegensätze zwischen der Bürgerschaft und der Polizei zu überbrücken.“²³

Was für einen Charakter hatte diese ‚Hilfspolizei‘? Unterstützte sie die erwähnten 39 Polizeibeamten bei der Routinearbeit, arbeiteten beamtete republikanische Berufspolizisten im Team mit ungelerten Helfern? Aufgrund der politischen Herkunft bzw. der mehrjährigen Prägung durch Mitgliedschaften in Organisationen der NSDAP oder der nationalen Rechten lässt sich für die bei der ‚Hilfspolizei‘ Tätigen eine klare Funktionszuschreibung aussprechen. Sie fungierten ausschließlich als ‚politische Polizisten‘, also arbeiteten nicht helfend unter, nur gelegentlich mit, vor allem aber neben den republikanisch geprägten Beamten, die für die klassischen kommunalen Polizeiaufgaben zuständig blieben. Das schloss ein gemeinsames Agieren bei einer Hausdurchsuchung nicht aus. In der Anlage A heißt es präzise: „In den letzten Wochen ist hier nach Anweisung der Aufsichtsbehörden eine Hilfspolizei aufgestellt worden, in Stärke von 35 Köpfen, gebildet aus 21 Angehörigen der hiesigen SS. und SA. und aus 14 Angehörigen des hiesigen Stahlhelms. Führer dieser Hilfspolizei ist vorläufig der vor kurzem [...] hierher zugeteilte Hauptmann Ranocha von der Schutzpolizei in Bochum.“²⁴ Obwohl Polizeikommissar Rüdiger „als Beamter des gehobenen mittleren Dienstes“ an der Besprechung noch teilnehmen konnte, war Ranocha bereits vor der Veröffentlichung der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ (28. 2. 1933) kommissarisch an die Spitze der Lüdenscheider Polizei gesetzt worden. Ranocha brachte seine ihm übertragene Aufgabe, den Aufbau der politischen Hilfspolizei, zum Abschluss und verließ Lüdenscheid auf eigenen Wunsch im Juni 1933.²⁵ 35 zusätzliche Hilfspolizisten bei einer Einwohnerzahl von damals circa 35.000 erschienen der NSDAP erforderlich, um mit den Gegnergruppen fertig zu werden. Man erkennt, dass die Polizei in Lüdenscheid, eigentlich ein politisch unabhängiger Arm der Exekutive, ihren Charakter durch die Schaffung der ‚Hilfspolizei‘ ins Gegenteil verkehrt hatte. Sie war zum Instrument der NSDAP geworden, die sich der Polizei bemächtigt hatte.

Die Vakanz durch Ranochas Weggang führte für den Polizei-Dezernenten Rommel zu Schwierigkeiten, weil Rüdiger mit dieser Aufgabe aus politischen Gründen – er galt in der zeitgenössischen Terminologie als Marxist – nicht mehr betraut werden konnte und überdies aus „gesundheitlichen Gründen“ am 1. Oktober 1933 in den Ruhestand trat. Die nach Ranochas Ausscheiden herbeigeführte, nur vorläufige Lösung des Problems hatte aber eine große innere Logik: Zwei Beamte teilten sich

die „Leitung der Vollzugspolizei“. Dazu Rommel: „Bei der gespannten politischen Lage wird die hier getroffene Verlegenheits- und Uebergangslösung der Betraung von zwei Polizeimeistern mit der Leitung der Vollzugspolizei getrennt nach politischer und Kriminalpolizei einerseits und sonstiger Vollzugspolizei andererseits auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden können.“ Und in der Tat: Es wurde eine noch politischere Lösung gefunden, der Kurs zur Stärkung der politischen Polizei an der Spitze der Lüdenscheider Polizeiverwaltung im Sinne der totalitären Revolution verschärft. Mit der „kommissarischen Leitung der Polizeiexekutive in Lüdenscheid“ ab dem 1. August 1933 betraute man nämlich den Lüdenscheider SA-Standartenführer Escher (geb. 14. 9. 1884 in Halver), der seit 1925 Mitglied der NSDAP und SA gewesen war. Jener repräsentiert ein biografisches Karrieremuster, das zwar unbefähigten frühen NSDAP-Mitgliedern verschlossen blieb, für alle anderen ‚alten Kämpfer‘ aber offen gehalten wurde: Zwar konnte Escher als Arbeiter nach dem Ersten Weltkrieg bei unterschiedlichen Firmen Tätigkeiten nachweisen, war aber nach der Weltwirtschaftskrise im Jahr 1930 dauerhaft „erwerbslos“ geworden und hatte sich nun nach der Machtergreifung ohne polizeifachliche Ausbildung als ein an einem ‚Posten‘ interessierter, vormals arbeitsloser SA-Mann durch den Staat an die Spitze einer kommunalen Polizeiverwaltung setzen lassen.²⁶ Die „Beschäftigung“ Eschers erfolgte nach Rommel „im staatlichen polizeilichen Interesse“.²⁷ Zwar gab es aus beamtenrechtlichen Gründen seitens des preußischen Innenministers gegen Eschers Ernennung zum kommissarischen Leiter Bedenken, allerdings solche, über die er sich aus politischen Gründen hinwegsetzte. Kurt Daluege, Chef der politischen Polizei in Preußen, machte dies in einem Schreiben an den Regierungspräsidenten deutlich: „Nachdem der Standartenführer Escher bereits kommissarisch mit der Polizeikommissarstelle in Luenen betraut ist, will ich mich trotz meiner Bedenken wegen seines vorgeschrittenen Alters und seiner Vorbildung [...] mit Rücksicht auf seine Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung ausnahmsweise mit seiner weiteren kommissarischen Verwendung einverstanden erklären. Ich sehe demnächst [...] einem Antrag auf Zulassung zu einem Polizeikommissaranwärterlehrgang entgegen.“²⁸ Die Art und Weise, wie die Besetzung dieser Spitzenposition gehandhabt wurde, demonstrierte, wie bedenkenlos sich das Parteihandeln, welches zum Staatshandeln geworden war, aus politischen Gründen über alle fachlichen Grundsätze hinwegsetzte. Die Verwendung des Wortes „ausnahmsweise“ wurde bei solchen Besetzungen zur Regel.

Escher sorgte innerhalb der Lüdenscheider Polizei aus nationalsozialistischer Perspektive für politische ‚Säuberungen‘. So wurde Polizeihauptwachtmeister August Ahlhaus, den er als einen „ausgesprochene(n)

Marxisten“ bezeichnete, zum 31. Dezember 1933 in den Ruhestand versetzt. Ahlhaus biete keine „Gewähr an dem Aufbau eines nat. soz. Staates“.²⁹ Die Entlassung erfolgte auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933.³⁰ Deshalb ergab sich für den Lüdenscheider Katastertechniker Theodor Wagner – seit 1932 Mitglied der NSDAP und Mitglied der SS – Karrierechancen bei der Lüdenscheider Polizei, denn durch das Ausscheiden von Rüdiger und Ahlhaus wurden Positionen frei. In seinem Lebenslauf betonte Wagner, dass er seit der Machtergreifung der „Hilfspolizei und dem ständigen Durchsuchungstrupp“ angehört hatte. Seine Tätigkeit bei der „Hilfspolizei“ wurde von der örtlichen, nun durch eine totalitäre Partei beherrschten Polizeibehörde gerühmt („war vom 3. 3. 1933 bis 15. 8. 1933 bei der Stadt Lüdenscheid als Hilfspolizeibeamter tätig und hat stets den Dienst in uneigennütziger Weise zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt“). Es bedarf wenig Phantasie, um den Begriff des „ständigen Durchsuchungstrupps“ sachlich aufzulösen. Wagner nämlich gehörte offenbar zu denjenigen, die bei Mitgliedern der SPD und der KPD sowie bei anderen ‚politisch Verdächtigen‘ Hausdurchsuchungen vornahmen. Das konnte dann mit Erfolg durchgeführt werden, wenn es zuvor gelungen war, Spitzel aus diesen Parteimilieus zu gewinnen. Bei dem im Jahre 1933 unternommenen Versuch, in Lüdenscheid im Rahmen des regulären Polizeidienstes verbeamtet zu werden, wurden Wagner allerdings Verfehlungen aus dem Jahr 1930 zum Verhängnis.³¹ Anders verhielt es sich bei dem Schlosser Alfred Crummenerl, dem ebenfalls für die Zeit vom 3. März bis zum 15. August 1933 für seine Tätigkeit als Lüdenscheider „Hilfspolizeibeamter“ von der Ortspolizeibehörde bescheinigt wurde, diesen „Dienst in uneigennütziger Weise zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt“ zu haben.³² Er war im August 1931 arbeitslos geworden, gehörte seit Februar 1932 zur SS und hatte am 15. Februar 1933 seine Beförderungsurkunde zum SS-Scharführer erhalten. Seine Einweisung auf eine Planstelle bei der Lüdenscheider Polizeiverwaltung befürwortete Kurt Daluege gleichfalls. Der „SA-Mann Pawlitz aus Schalksmühle“ wurde gleichfalls für die Übernahme in das Beamtenverhältnis in „Aussicht genommen“.³³ Ausdrücklich sei hier noch einmal auf das gleichlautende Datum des Endes der Tätigkeiten von Theodor Wagner und Alfred Crummenerl bei der politischen „Hilfspolizei“ hingewiesen, also auf den 15. August 1933. Offenkundig ist, dass bei der „Hilfspolizei“ zu diesem Zeitpunkt die Zahl der Helfer verringert wurde. Die Periode der totalitären Revolution in politischer, rechtlicher und sozialer Hinsicht war in Lüdenscheid aber nicht zu Ende. Lediglich die Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Personen, die des Hochverrats verdächtigt wurden, dürften nun stärker formalisiert worden sein. Zudem hatte sich die Gestapo in Dortmund fest etabliert.

23 Ebd.

24 Ebd.

25 Gemäß Bericht von BM Rommel an den Regierungspräsidenten in Arnberg v. 28.06.1933; ebd.

26 Regierungspräsident Arnberg an Oberbürgermeister Lüdenscheid, Arnberg, 28.07.1933, sowie „Lebenslauf“ des Standartenführers Escher mit dem Briefkopf „Standarte 131“ an die Regierung Arnberg versandt; datiert „Lüdenscheid, den 7. August 1933“; ebd.

27 BM Rommel an Regierungspräsidium Arnberg, Lüdenscheid, 17.08.1933, ebd.

28 „Der preußische Minister des Innern“, i. A. Daluege, an Regierungspräsidium Arnberg, Berlin, 17.09.1933, ebd.

29 „Führer der Standarte 131“, „Standartenführer u. Polizeikommissar“ Escher an den „Regierungspräsidenten v. Stockhausen, Arnberg“, Lüdenscheid, 14.08.1933, ebd.

30 Magistrat der Stadt Lüdenscheid an Regierungspräsidium Arnberg, Lüdenscheid, 09.12.1933, ebd.

31 „Lebenslauf“ Theodor Wagner, Lüdenscheid, 14.09.1933, sowie „Bescheinigung“ des Oberbürgermeisters als Ortspolizeibehörde, Lüdenscheid, 16.09.1933, sowie Regierungspräsident Arnberg an den Preußischen Minister des Innern, Arnberg, 13.12.1933; alle ebd.; ein Beispiel für einen sozialdemokratischen Überläufer gibt Simon (wie Anm. 20), S. 431.

32 „Bescheinigung“ des Oberbürgermeisters als Ortspolizeibehörde, Lüdenscheid, 16.09.1933, in: Ebd.

33 „Lebenslauf“ von Alfred Crummenerl sowie preußisches Innenministerium, Kurt Daluege, an Regierungspräsidium Arnberg, Berlin, 04.11.1933, sowie Schreiben des Oberbürgermeisters Lüdenscheid an das Regierungspräsidium Arnberg, Lüdenscheid, 11.01.1934; alle ebd.

Nachdem Escher im April 1934 ausgeschieden war, erhielt er im August 1934 ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde. Hervorgehoben wurde, dass die „ihm nachgeordnete Polizei-Beamenschaft“ zu Beginn der ‚totalitären Revolution‘ „als völlig marxistisch verseucht“ gegolten hatte. Sie sei nur „ein Spiegelbild der allgemeinen politischen Verhältnisse in Lüdenscheid“ gewesen, wo der „Nationalsozialismus vor der Machtübernahme nur schwer Boden“ habe gewinnen können. Das Verhältnis zwischen der NSDAP und der Stadtverwaltung in Lüdenscheid sei überdies insgesamt sehr gespannt gewesen. Innerhalb der NSDAP habe es auch Probleme gegeben: Gegen „vordem einflussreiche Parteigenossen“ seien Partei-„Ausschlussverfahren“ durchgeführt worden, ja es sei zu „wiederholter Inschutzhaftnahme von Parteigenossen“ gekommen. Weil in Lüdenscheid aus Sicht der NSDAP aber eine umfangreiche politisch-polizeiliche Umstrukturierung erforderlich gewesen sei, habe sich das Regierungspräsidium gegen die Einstellung eines „Berufsbeamten“ ausgesprochen, vielmehr für Escher. Jener habe es „nach Ausmerzen mehrerer belasteter Beamten aus der Polizei verstanden, durch einen neu geordneten Dienstbetrieb einen schlagkräftigen Polizeikörper zu bilden.“³⁴ Seit dem 1. April 1934 bekleidete der aus Unna stammende Polizeikommissar Poppe Janßen die Position des Leiters der Exekutivpolizei.³⁵

Alle diese Informationen zur Lüdenscheider Polizeigeschichte sind für das Verständnis des Nachfolgenden bedeutsam. Erkennbar wird ein revolutionärer Prozess. Auffällig sind die politisch motivierten Personalentscheidungen im vermeintlichen Interesse des Staates, die von der Besetzung wichtiger Positionen durch im Regelfall erwerbslose, nicht oder nur schlecht ausgebildete Parteimitglieder geprägt waren. Sie alle verfügten über keine polizeifachliche Qualifikation. Rechtsstaatliche Standards wurden insofern sträflich vernachlässigt. Zugleich lässt dies alles Rückschlüsse darauf zu, in welchem Rahmen die Polizei während der Phase der ‚totalitären Revolution‘ agieren konnte und wie Spielräume, die sich aus neueren Verordnungen und Gesetzen ergaben, im Umgang mit den politischen Gegnern genutzt werden konnten.

So bleibt festzuhalten: Alle geschilderten Sachverhalte zur Hilfspolizei einschließlich ihrer „ständigen Durchsuchungstrupps“, der systematische Aufbau einer lokalen politischen Polizei und die Nutzung der Haftzellen im ‚Alten Rathaus‘ für „Schutzhäftlinge“ machen deutlich, dass Lüdenscheid seit der Machtergreifung über eine durch die NSDAP gesteuerte politische Polizei verfügte. Es ist naheliegend, dass sich deren Tätigkeit vor Ort auch auf das politische Verhör in den Räumen der örtlichen Polizeibehörde im ‚Alten Rathaus‘ unter Nutzung der Arrestzellen erstreckte. Diese Vermutung ist durch Hinzuziehung derjenigen Überlieferung, die Auskünfte über die Nutzung und

Funktion der „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“ im ‚Alten Rathaus‘ und über Haftabläufe zu geben vermag, nun noch zu bestätigen.

6. Haft und Haftzeiten in Lüdenscheid

Verlässt man zunächst das Jahr 1933 und damit die Phase hochbeschleunigter politischer, rechtlicher, sozialer und personeller Umwälzungen, so gewähren die Akten der Generalstaatsanwaltschaft zu Hamm nur vereinzelt Einblicke in das Handeln der politischen Polizei in Lüdenscheid bezüglich der Festsetzung bzw. Inhaftierung von Personen, die der Vorbereitung des Hochverrats verdächtigt wurden und bei denen ein kurzfristiger Verbleib in den Polizeihaftzellen des ‚Alten Rathauses‘ nachgewiesen werden kann.

Bei dem „Prozess wegen Vorbereitung zum Hochverrat“ gegen „Welke u. Gen.“ in den Jahren 1935 bis 1936 wurde seitens der Staatsanwaltschaft zu Hamm unterschieden zwischen der Untersuchungshaft, die bei Erwin Welke am 21. Juni 1935 begann, und dem Tag seiner Festnahme, die auf den 16. Mai 1935 datiert wurde.³⁶ Die Haftzeiten bei diesem Prozess waren für das Lüdenscheider Amt für Wiedergutmachung im Jahr 1951 von Interesse, da die Entschädigungsansprüche für die Lüdenscheider Bürger Karl Cordt, Wilhelm Dörscheln, Wilhelm vom Hofe und Emil Wolff festgestellt werden sollten. In seinem Schreiben an das OLG Hamm bezeichnete dieses Amt die Strafsache „als politischen Massenprozeß“ und erbat über die „verbüßte Haftzeit“ Einzelbescheinigungen, in der jeweils „ein genauer Nachweis“ zu führen sei. In der Antwort führte das OLG am Beispiel Wilhelm vom Hofes aus, dass dieser „am 17. Mai 1935 polizeilich“ festgenommen worden sei, und zwar in Lüdenscheid, dann wurde er noch am selben Tag in das Polizeigefängnis in Dortmund zu Verhören eingeliefert und erst „am 21. Juni 1935 in gerichtliche Untersuchungshaft überführt“. Das galt ausweislich der Bescheinigungen des OLG gleichfalls für die allergrößte Mehrzahl der anderen im Zusammenhang mit dem späteren Prozess gegen „Welke u. Gen.“ Festgenommenen. Welke hingegen wurde zusammen mit einem der führenden Lüdenscheider Sozialdemokraten, nämlich Wilhelm Kattwinkel, schon am 16. Mai 1935 aufgegriffen. Beide verhörte man im ‚Alten Rathaus‘ und beide verbrachten die Nacht im Lüdenscheider Polizeigefängnis, um dann mit den anderen, meistens am 17. Mai Festgenommenen mit Ankunft 17:20 Uhr im Polizeigefängnis Dortmund einzutreffen. Das OLG resümierte im Fall vom Hofes: Jener sei am 30. April 1936 wegen „Vergehens gegen § 21 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 zu neun Monaten Gefängnis“ verurteilt worden. Die Strafe sei „durch die [...] Polizei- und Untersuchungshaft verbüßt“ worden. Er sei deshalb „am 30. April 1936 zur



Abb. 4) Geöffnete Zellentüren im Keller des Alten Rathauses.

Entlassung gekommen“.³⁷ An dieser Kombination verschiedener Quellenbefunde und der Kurzbeschreibung des zweiten Haftverlaufes Welkes wird deutlich, dass die entscheidenden Haftzeiten vor der Verurteilung alle in Dortmund erlitten wurden. Nur Welke, der spätere Hauptangeklagte, nach dem der Prozess benannt worden war, und Kattwinkel hielten sich in Lüdenscheid in den Polizeihaftzellen des ‚Alten Rathauses‘ auf. In Bezug auf diese zweite Haftzeit Welkes ist, zumindest was die Dauer seiner Festsetzung in Lüdenscheid anbelangt, eine Bezeichnung wie ‚Ingewahrsamnahme‘, ‚vorläufige Festnahme‘, ‚Sistierung‘ etc. durchaus angemessen. Als man 1935 zahlreiche Lüdenscheider Kommunisten festnahm, wurden auch sie zügig nach Dortmund verbracht.³⁸ 1935, so jedenfalls der Eindruck, hatten sich die Verfahrensabläufe formalisiert. Bei Fällen politischer Kriminalität war nun extrem zeitnah die Gestapo-Leitstelle in Dortmund zuständig. Freilich liegt gerade für diese Phase der Festsetzung von circa 20 Stunden im ‚Alten Rathaus‘ ein Bericht Kattwinkels vor, der gekürzt wiedergegeben und bewertet werden soll:

„[...] Meine Wohnung wurde schnell auf den Kopf gestellt, dann wurde ich mit Erwin [Welke] zur Polizeiwache gebracht. Zunächst wurde ich allein vernommen. Ohne daß mir etwas gesagt

34 Zeugnisentwurf für Escher seitens des Regierungspräsidiums, Arnberg, 08.08.1934, ebd.

35 Zu Janßen auch Matthias Wagner, Die Polizei in Lüdenscheid zur Zeit der Nationalsozialisten. Vom Beschützer der Gesellschaft in der Weimarer Republik zum Vollstrecker der NS-Diktatur, in: Der Reidemeister, Nr. 177 v. 06.02.2009, S. 1445 - 1453, bes. S. 1451 f.; Wagner vermittelt in diesem Beitrag einen Überblick. Aspekte der spezifisch lokalen Polizeigeschichte werden bei Wagner zwar behandelt, jedoch bezieht er sich insbesondere im Hinblick auf die Jahre 1933/34 vornehmlich auf den Aufsatz von Karl Lauschke, Die Lüdenscheider Verwaltung 1933 bis 1945. Gleichschaltung – Anpassung – Konflikte, in: Häffner, Michaela/Trox, Eckhard (Hg.), Die Stadt Lüdenscheid im Nationalsozialismus. Begleitband zur Ausstellung, Lüdenscheid 1999, S. 53 - 68, bes. 54 - 64, sowie auf Simon (wie Anm. 20). Die Funktion der Polizeihaftzellen und des Rechtscharakters der vorgenommenen Inhaftierungen bzw. vorläufigen Festnahmen spielen in Wagners Veröffentlichung keine Rolle.

36 Handakten der Staatsanwaltschaft bei dem OLG Hamm, Strafsache gegen Welke u. Gen. wegen Vorbereitung zum Hochverrat, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933 - 1945, Nr. 7777, bes. Bl. 27 ff.; vgl. ausführlich Hostert (wie Anm. 13); Details zu den Zeiten der Festnahme von Welke und von Wolff, in: Akten der Staatsanwaltschaft bei dem OLG zu Hamm (Westf.) in der Strafsache wider Welke u. Gen., in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933 - 1945, Nr. 7729, Bl. 64 u. 75.

37 Stadt Lüdenscheid, Amt für Wiedergutmachung, Lüdenscheid, 16.01.1951, an OLG Hamm, sowie Antworten des OLG Hamm v. 22.01.1951, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933 - 1945, Nr. 7776, Bl. 79 - 83.

38 Simon (wie Anm. 20), S. 436.

oder ich gefragt wurde, trat ein gesetzter dicker Mann auf mich zu, schlug mich ins Gesicht, dann sprang er zurück, um die Wirkung abzuwarten. Wenn er geglaubt hatte, ich wäre ihm an den Hals gesprungen, dann hatte er sich geirrt. Ich erhielt einen derartigen Schock, dass ich zunächst sprachlos war. [...] Die Sache war doch klar, wir hatten verbotene Flugblätter verbreitet, und diese Tatsache wollte ich durchaus nicht bestreiten.

„Nun, hast du uns nichts zu sagen?“

„Warum schlagen Sie mich?“

„Ja, das sollst du uns sagen!“

Ohne weiteres Wort wurden mir die gebundenen Hände über die Knie gezogen, ein Stock durch die Kniekehlen und Hände gesteckt. Dann wurde ich auf die Erde geworfen, bekam eine Decke über den Kopf gewickelt, damit ich nicht schreien konnte und dann wurde wie auf kaltes Eisen auf mich eingeschlagen. Ein Guß kaltes Wasser weckte mich aus der Bewusstlosigkeit. „Schlagen Sie mich tot, aber lassen Sie die Quälerei!“ Ein höhnisches Lachen. „Ja, das könnte dir so gefallen, tot machen wir dich, aber langsam – deine Altsche holen wir auch und dein Balg kommt ins Waisenhaus.“

Aber alle Schläge nutzten nichts mehr, der Schock war zu stark – ich konnte nicht sprechen. Das sahen die Folterknechte dann wohl ein und brachten mich in den Keller. Von hier hörte ich die Schläge, mit denen Erwin [Welke] bedacht wurde. Nach einer gewissen Zeit wurde ich wieder herausgeholt, Erwin stand gefesselt an der Wand. „Erwin hat alles gesagt!“ „Ich habe nur“ konnte Erwin sagen – da erhielt er einen Schlag ins Gesicht, daß er in eine Ecke flog und wurde dann aus dem Zimmer geführt. Die Folterungen setzten erneut ein – als ich wieder zu Bewusstsein kam, lag ich mit gefesselten Händen auf der Pritsche in einer dunklen Zelle. Über ein Dutzend Männer standen im Kellerflur, mit dem Gesicht zur Wand – als ich morgens früh wieder in das Vernehmungszimmer geführt wurde.³⁹

Selbst wenn man nach kritischer Prüfung einräumt, dass Kattwinkel seine Erinnerungen an die 20 Stunden im ‚Alten Rathaus‘ für die Veröffentlichung in den 1960er Jahren literarisch zuspitzte, besteht keine Veranlassung, an der Glaubwürdigkeit des Berichts zu zweifeln. Dies bedeutet im Umkehrschluss: Obwohl 1935 überaus zügig bei politischen Delikten die Gestapo-Leitstelle Dortmund mit der Weiterverfolgung der ‚Fälle‘ betraut wurde, blieb die politische Polizei in Lüdenscheid für die Erstvernehmung zuständig. Das Dortmunder Polizeigefängnis, die Steinwache, setzte die Polizeihaft, die, wie später deutlich werden wird, nach zeitgenössischer Begrifflichkeit bereits eine Schutzhaft darstellte, unmittelbar fort. Kattwinkel wurde in Dortmund erst nach sieben Wochen in das dortige Gerichtsgefängnis überstellt. Diese Überführung setzte allerdings die



Abb. 5) Dr. jur. Ludwig Schneider (* 20. Dezember 1893 in Niedermöllrich bei Kassel, † 26. Februar 1977 in Kassel). Lüdenscheider Oberbürgermeister vom 27. Januar 1931 bis 5. November 1935.

richterliche Verfügung einer Untersuchungshaft voraus.⁴⁰ Also trotz des scheinbaren Charakters einer kurzfristigen vorläufigen Festnahme befanden sich Welke und Kattwinkel in den Lüdenscheider Polizeihaftzellen am Beginn einer längeren Polizeihaft, - nach zeitgenössischer Begrifflichkeit auch Schutzhaftphase. Dabei handelte es sich um diejenige Form von politischer Haft, für die es keiner richterlichen Anordnung einer Untersuchungshaft bedurfte und die auf Weisung der im Auftrag der NSDAP handelnden politischen Polizei beliebig verlängert werden konnte. Übrigens: Die politische Polizei in Lüdenscheid, seit 1936 Außenstelle der Gestapo, blieb mit dem ‚Fall‘ Welke weiterhin, vermutlich bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, befasst.⁴¹

Keht man nun zurück in das Jahr der ‚totalitären Revolution‘ 1933 und in das Folgejahr 1934, so

ergibt sich ein anderes Bild als bei dem soeben skizzierten kurzen Haftverlauf der zweiten Haftzeit von Welke und der Haft von Kattwinkel. Hier ist zunächst der ‚Fall‘ des Lüdenscheider Rohrziehers Anton Vor heranzuziehen, der 1934 zusammen mit dem Lüdenscheider Fabrikarbeiter Adolf Müller wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ angeklagt wurde. Der ‚Fall‘ Vor ist deshalb besonders zu berücksichtigen, weil er im Gegensatz zu anderen Fällen aus dieser frühen Zeit besser dokumentiert werden kann. Aus der Haftentschädigungsakte ist zu entnehmen, dass Vor „bis 1933 Mitglied der KPD und Führer des Kampfbundes gegen den Faschismus gewesen“ sei. Vor befand sich zweimal in Haft. In der Akte heißt es weiter: „Aus diesem Grunde“, nämlich seiner Parteizugehörigkeit und seiner herausragenden Stellung in dem genannten Kampfbund, sei „er nach dem Reichstagsbrand am 1. 3. 1933 festgenommen

und nach etwa 14 Tagen in das Gerichtsgefängnis in Dortmund eingeliefert worden, wo er bis zu seiner Entlassung am 17. 6. in Schutzhaft gehalten worden sei.“⁴² Die Polizeihaft in Lüdenscheid und die Schutzhaft in Dortmund gingen unmittelbar ineinander über und bezogen sich auf denselben Sachverhalt. Die gesamte Haftzeit von mehr als 100 Tagen war Ausdruck revolutionären Rechts, wie es weiter oben skizziert worden ist. Wenngleich im Fall Vor keine Verhörprotokolle aus Lüdenscheid überliefert worden sind, die dieser Zeit entstammen, lässt der Zeitraum von 14 Tagen „Polizeihaft“ in Lüdenscheid den Schluss zu, dass die obligatorischen Verhöre, deren brutale Variante am Beispiel Welke/Kattwinkel wiedergegeben wurde, von der politischen Polizei in den Räumen des ‚Alten Rathauses‘ in Lüdenscheid durchgeführt worden sind. Vor erlebte noch eine weitere Haftzeit, die in eine Verurteilung zu zwei Jahren Gefängnis einmündete. Dazu heißt es in der Entschädigungsakte: „Anlässlich einer bei ihm

39 Willi Kattwinkel, Allen Gewalten zu Trotz. Erinnerungen aus illegaler Zeit, in: Die Gemeinschaft. Mitteilung für politisch verfolgte Sozialdemokraten, Nr. 5/6 v. Mai/Juni 1963, S. 20; vgl. Dietmar Simon, Wilhelm Kattwinkel. Ein Lüdenscheider Sozialdemokrat im Widerstand gegen den Nationalsozialismus, in: Der Reidemeister, Nr. 174 v. 02.06.2008, S. 1417 - 1428.

40 Ebd. sowie ders., dass., Nr. 7/8 v. Juli/August 1963, S. 11.

41 Am 17.01.1939 reichte Agnes Löfgen für Erwin Welke ein Gnadengesuch ein. Die spätere Ehefrau des 1936 zu fünf Jahren Zuchthaus und zu fünf Jahren Ehrverlust – den Verlust der „Wehrwürdigkeit“ einschließend – verurteilten Welke wandte sich aber mit ihrem Anliegen nicht direkt an die Generalstaatsanwaltschaft in Hamm. Denn das Gesuch fiel in den Zuständigkeitsbereich der Gestapo. Löfgen schrieb deshalb zunächst an Kreisleiter Walter Borlinghaus, der das Gesuch an die „Geheime Staatspolizei, Außenstelle Lüdenscheid“ weiterleitete, die es ihrerseits mit einer qualifizierten Stellungnahme an die Gestapo Dortmund sandte. In dieser Stellungnahme – „Geheime Staatspolizei. Staatspolizeistelle Dortmund. Außendienststelle Lüdenscheid, Lüdenscheid, den 20.01.1939“ – wurde darauf hingewiesen, dass man auf „Ersuchen des Herrn Oberreichsanwaltes beim Volksgerichtshof am 20.12.38 verantwortlich durch die hiesige Dienststelle“ eine Anhörung durchgeführt habe, da Löfgen „beschuldigt wurde, die illegale Tätigkeit ihres Bräutigams heute noch fortzusetzen und insbesondere s. Zt. Waffen dem Zugriff der Polizei entzogen zu haben“, was man ihr aber nicht nachweisen konnte. Das Gesuch wurde abgelehnt. Ein entscheidender Grund hierfür war das „verantwortlich“ durch die Lüdenscheider Gestapo durchgeführte Verhör. Vgl. Gesuch von Agnes Löfgen an Kreisleiter Walter Borlinghaus v. 17.01.1939, Weiterleitung von Borlinghaus an die Geheime Staatspolizei, Außendienststelle Lüdenscheid v. 19.01.1939, Stellungnahme dieser Dienststelle an die Staatspolizeistelle – II A – in Dortmund v. 20.01.1939, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933 - 1945, Nr. 7757, Bl. 2 v. u. r.

42 „Ermittlungsbericht zum Entschädigungsantrag des Anton Vor“, Stadt Lüdenscheid an Regierungspräsidium Arnberg, Lüdenscheid, 30.12.1955, in: Stadtarchiv Lüdenscheid (im Folgenden: STA Lüd), B 41384, Entschädigungsakten, LS 3 – 23, Bl. 398; fraglich an diesem Bericht aus dem Jahr 1955 ist, ob sich Vor in Dortmund im Gerichtsgefängnis befunden hat. Wahrscheinlicher ist es vielmehr, dass er in einer Zelle des Polizeigefängnisses in Polizeihaft – bzw. wie es nach zeitgenössischer Begrifflichkeit dann gelegentlich auch hieß – in Schutzhaft gehalten worden ist.

im Jahre 1934 durchgeführten Haussuchung habe man [...] ein Flugblatt kommunistischen Inhalts und ein Beitragsmarke für die illegale KPD gefunden. Aus diesem Grunde sei er am 26. 5. 1934 erneut in Haft genommen worden. Am 31. 5. 1934 sei er dem Polizeigefängnis Dortmund zugeführt und am 8. 6. 1934 in das Gerichtsgefängnis Lüdenscheid verlegt worden. Am 10. 9. 1934 sei er durch das Oberlandesgericht Hamm wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu zwei Jahren Gefängnis unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft verurteilt worden.⁴³

Der Ablauf im Detail: Der nach Eschers Ausscheiden operativ als Chef der politischen Polizei fungierende Polizeiobermeister Kammann erstattete bereits am Tag der Festnahme, dem 26. Mai 1934, Anzeige „wegen Vorbereitung zum Hochverrat“. Er hatte „in Erfahrung gebracht, dass in letzter Zeit illegale kommunistische Schriften im hiesigen Stadtbezirk im Umlauf“ gewesen seien. „Aus diesem Grunde“ führte die Polizei am 26. Mai 1934 „bei 22 ehemaligen Kommunisten eine Haussuchung“ durch. Die Durchsuchungen bei Vor wurden vorgenommen von „Pol. Hauptw. Prescher zusammen mit SS. Truppführer Theo Wagner“, bei Müller von „Pol. Hauptw. Flüss und SS. Mann Günther Fritsch“, also, so der Eindruck, jeweils von einem Polizeibeamten der regulären Polizei und einem Mitglied der ‚Hilfspolizei‘, der politischen Polizei. Beide, Müller und Vor, wurden „wegen Verdunkelungsgefahr am 26. 5. 1934 [...] vorläufig festgenommen“.⁴⁴ Die Polizeiverwaltung, vertreten durch Kammann, führte bereits am 26. Mai 1934 Verhöre durch. Die Beschuldigten hatten die Protokolle zu unterzeichnen. In seinem Bericht wies Kammann darauf hin, dass man Müller am „10. 4. 1933 bereits schon einmal zu 2 Tagen in Polizeihaft genommen“ hatte, genau wie dessen Vater, ebenfalls „früher kommunistischer Funktionär“, der „dieserhalb im Jahre 1933 mehrmals in Polizeihaft genommen“ worden war. Vor, so Kammann, „war bis zur nationalen Erhebung Führer des Kampfbundes gegen den Faschismus und wurde wegen seiner kommunistischen Einstellung vom 1. 3. bis 17. 6. 1933 in Polizeihaft genommen.“⁴⁵ Nach dem Verhör am 26. Mai 1934 beließ man Müller und Vor zur weiteren Befragung nicht in der Polizeiwache, dem ‚Alten Rathaus‘, sondern überstellte sie, wie ein Vermerk eines Lüdenscheider Amtsrichters ausweist, in das Amtsgericht. Die Vernehmungsprotokolle wurden „unter Vorführung von Adolf Müller und Vor“ an „das Amtsgericht weitergereicht“: „Adolf Müller u. Vor eingeliefert am 26. Mai 1934 16:30 Uhr [...] Gef. Zel[.] No. 12 u. 13“.⁴⁶ Dem Richter, Amtsgerichtsrat Dr. Lohrmann, führte man die Beschuldigten am 27. Mai 1934 vor. Sie ergänzten ihre Vernehmungsprotokolle nur geringfügig. Daraufhin erließ das Amtsgericht Haftbefehle. Vor sei in „Untersuchungshaft zu bringen“. Er werde „beschuldigt“, ein „hochverräterisches Unternehmen“ dadurch vorbereitet zu haben, dass er sich „an kommunistischer Wühlarbeit beteiligte. Verbrechen gegen § 83 StGB in der Fassung des Ges. vom 24. April 1934.“⁴⁷ Der in Hochverratssachen zuständige Oberreichsanwalt in Leipzig wurde über den Vorgang informiert. Schreiben in der

Sache ergingen gleichfalls an den Reichsjustizminister in Berlin, den Preußischen Justizminister und an den Generalstaatsanwalt in Hamm. Der Oberreichsanwalt gab mit Schreiben vom 31. Mai 1934 den Vorgang an die Generalstaatsanwaltschaft beim OLG Hamm ab.⁴⁸ Um die Verdachtsmomente gegen Müller und Vor zu erhärten, führte die Polizeibehörde in Lüdenscheid Ermittlungen durch. Zahlreiche Personen wurden vorgeladen und verhört. Die vorläufigen Festnahmen gingen also in den ‚Fällen‘ Müller und Vor sehr zeitnah in die Verhängung der Untersuchungshaft über. Diese Vorgehensweise war aber für die politische Polizei nicht zwingend. Die Vorführung vor den Amtsrichter konnte herausgezögert werden, vor allem konnten die Beschuldigten, nachdem der Amtsrichter die Verhängung der Untersuchungshaft nicht ausgesprochen hatte, wieder in Polizeihaft genommen werden.⁴⁹

In der ‚Sache‘ Müller ist eine Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft am OLG Hamm aus dem Jahr 1934 an die Polizeiverwaltung in Lüdenscheid von Interesse, die an Kammann gerichtet war. In dieser Quelle, die sich auf Vorgänge des Jahres 1933 bezog, wurde der Begriff der „Polizeihaft“ mit dem Begriff der „Inschutzhafnahme“ gleichgesetzt. Dies macht deutlich, dass in Lüdenscheid nach dem damaligen Rechtsverständnis im Rahmen der Polizeihaft, also vor der Verhängung der Untersuchungshaft, Personen in Schutzhaft genommen worden sind, also aus politischen Gründen beliebig lange in Haft gehalten werden konnten, ohne dass es hierfür einer richterlichen Anordnung bedurft hätte. Weil die Quelle bedeutsam ist für die zeitgenössische Nutzung zentraler, hier besonders relevanter Begriffe, seien wesentliche Passagen wiedergegeben: „In einem Bericht in der Strafsache gegen Adolf Müller u. Gen. (anscheinend v. 26. 5. 1934) heißt es, Adolf Müller sei seiner kommunistischen und behördenfeindlichen Einstellung wegen am 10. 4. 1933 bereits zwei Tage lang in Polizeihaft genommen worden. Ich bitte um



Abb. 6) Hans Rommel (* 5. August 1887 in Berlin, † 16. Dezember 1956 in Lüdenscheid). Lüdenscheider Bürgermeister vom 15. April 1925 bis 15. April 1937 und vom 9. Juni 1945 bis 25. Januar 1946. Stadtdirektor in Lüdenscheid vom 25. Januar 1946 bis 31. März 1950.

sofortige Mitteilung der Tatsachen, aus denen sich die kommunistische und behördenfeindliche Einstellung des Müller ergibt. Welche Tatsache hat insbesondere zu seiner Inschutzhafnahme geführt? Weshalb ist er nach so kurzer Zeit wieder entlassen worden? Um Beschleunigung wird gebeten.“⁵⁰ Der unterdessen zum Kriminalbezirkssekretär beförderte Kammann verwies in seiner Antwort darauf, dass am 10. April 1933 bei einem Lüdenscheider Fabrikarbeiter „mehrere 100 illegale Flugblätter“ aufgefunden worden waren. Die Ermittlungen ergaben, dass noch am Abend desselben Tages weitere Flugblätter von „kommunistischen Kurieren“ in der Nähe der Christuskirche abgelegt und dann von „anderen hiesigen Kommunisten abgeholt“ werden sollten. Müller sei am Abend dort in Begleitung erschienen, nicht jedoch die Kuriere mit ihrem Material. Da Müller und seine Begleiter den Eindruck erweckten, dass „sie zum Abholen der Flugblätter erschienen“ seien, wurden

43 Ebd.

44 Anzeige wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Polizeiobermeister Kammann, Lüdenscheid, 26.05.1934, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933 - 1945, Nr. 1173, Bl. 4.

45 Ebd., Bl. 6 - 11, bes. Bl. 11.

46 Ebd., Bl. 11 r.

47 Ebd., Bl. 14.

48 Ebd., Bl. 16 f.

49 Vgl. insgesamt ebd., Bl. 23 - 63.

50 Generalstaatsanwalt Hamm an Polizeiverwaltung Lüdenscheid, Hamm, 31.07.1934, in: Ebd., Bl. 64.

sie in „Polizeihaft“ genommen. Haussuchungen blieben ergebnislos. Da der Verdacht nicht zu erhärten war, entließ man Müller am „nächsten Tage (11. 4. 1933)“. Andernorts hieß es: „Ueber die Behördenfeindlichkeit von Müller ist folgendes zu bemerken: Beim hiesigen Wohlfahrtsamt, bei dem Müller lange Zeit unterstützt worden ist, hat er bei gestellten Anträgen sich stets den Beamten gegenüber in herausfordernder Weise benommen. Sein Benehmen war so, dass er direkt die Missachtung der Beamten und dadurch der Behörde zum Ausdruck brachte. Genau so hat Müller sich auch benommen, als sein Vater im hiesigen Polizeigefängnis in Polizeihaft war, und aus diesem Grunde Entlassungsanträge stellte.“⁵¹

Warum Müller und Vor zwischen dem 31. Mai und 8. Juni 1934, also während ihrer jeweils zweiten Haftphase, kurzfristig nach Dortmund verlegt wurden, ist nicht ersichtlich. Über drei Monate blieb sie 1934 im Lüdenscheider Gerichtsgefängnis in Untersuchungshaft und erhielten dorthin ihre Ladung zum Gerichtstermin in Hamm für den 10. September 1934.⁵² Müller wurde freigesprochen; Vor erhielt eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren.⁵³ Da Vor zwei sehr junge Kinder hatte, bemühte sich seine Frau unablässig um eine Begnadigung und schrieb direkt an Reichskanzler Hitler.⁵⁴ Vor blieb übrigens ähnlich wie Welke während der NS-Herrschaft weiter unter Beobachtung der Lüdenscheider Gestapo.⁵⁵

Im Zusammenhang mit den ‚Fällen‘ Müller und Vor ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild: Während sie im Jahr der ‚totalitären Revolution‘ 1933 in Lüdenscheid vorübergehend kurze oder aber auch längere Zeit in Polizeihaft, nach zeitgenössischer Begrifflichkeit in Schutzhaft gehalten worden waren, ohne dass ein Amtsgericht eine Untersuchungshaft verhängte und dabei mehrtätig, nämlich 2 bzw. 14 Tage, in den Polizeihaftzellen des ‚Alten Rathauses‘ einsaßen, wirkten die Verfahrensabläufe 1934 formalisierter. Nunmehr wurden die „Arrestzellen“ nur noch für eine ein- bis zweitägige Verhörphase durch die politische Polizei genutzt, nach Unterzeichnung der Verhörprotokolle die Beschuldigten aber an das Amtsgericht überführt, das die Untersuchungshaft verhängte.

Ein anderes Beispiel: Der bei F. W. Assmann & Söhne beschäftigte Fabrikarbeiter Karl zur Heide wurde beschuldigt, an der „Aborttür“ dieser

Firma Nachfolgendes, nicht immer orthografisch Korrektes niedergeschrieben zu haben: „Hitler ist ein Aschloch Arbeiter glaubt nicht das Moskau Schläft Ernst Tählmann kämpft noch weiter für uns Arbeiter“. Karl zur Heide wurde am 6. März 1934 um 10:00 Uhr vorläufig festgenommen, vom Polizeihauptwachmeister Schmidt verhört, ein Protokoll gefertigt. Beim Amtsgericht Lüdenscheid wurde zur Heide bereits 90 Minuten später „eingeliefert“ und in die „Gef. Zel. No. 211“ verbracht. Amtsgerichtsrat Dr. Lohrmann ließ sich den Beschuldigten am 7. März 1934 in der Strafsache wegen „Beleidigung und Hochverrat“ vorführen, verfügte aber, den „Angeklagten [...] mangels Fluchtgefahr [zu] entlassen.“ Am 7. Juli 1934 wurde das Verfahren eingestellt, weil die Tat zur Heide nicht mit letzter Gewissheit nachgewiesen werden konnte, wenngleich Schriftvergleiche erhebliche Anhaltspunkte für die Urheberchaft des Beschuldigten boten.⁵⁶ Auch wenn es sich – ausdrücklich – um einen Unrechtsstaat handelte und zur Heide aus ‚politischen Gründen‘ vorläufig festgenommen worden war, scheinen sich in seinem ‚Fall‘ nicht politisch-polizeiliche Gesichtspunkte, sondern eine traditionelle strafprozessuale Vorgehensweise weitgehend durchgesetzt zu haben. Hier wird man das polizeiliche Handeln als ‚vorläufige‘ Festnahme qualifizieren müssen.

Von zentraler Bedeutung für die Beurteilung des Polizeihandelns, damit gleichfalls für das Urteil über die Zellen im ‚Alten Rathaus‘ als Ort für ‚politische Häftlinge‘ oder als Orte kurzfristiger Ingewahrsamnahme in Lüdenscheid im Jahr der ‚totalitären Revolution‘ 1933 und schließlich für die Verdeutlichung der Inhalte der von Zeitgenossen benutzten Begriffe, etwa des Begriffes Polizeihaft, ist der „Fall Ester, Regus, Weber“. Der Lüdenscheider Arbeiter Werner Weber wurde am 20. September 1933 vom damaligen Polizeimeister Kammann in Polizeihaft genommen. Weber hatte vermutlich im Juli 1933 ein „kommunistisches Informationsschreiben“ zur Weiterverbreitung an andere Personen übergeben. Er gehörte angeblich einer „Sechsergruppe“ an, der ebenso Arnold Regus und Walter Wassilus zugerechnet wurden. Der Lüdenscheider Kellner Heinrich Hessmert stand ebenfalls im Verdacht, zu dieser Sechsergruppe zu gehören und wurde am 20. September gegen 19:30 Uhr von dem mehrfach erwähnten „SS Mann“ Theodor Wagner zur Wache gebracht und von Polizeiwachmeister Busenius in den Arrestzellen des ‚Alten Rathauses‘ in Polizeihaft

genommen.⁵⁷ Ausweislich der Protokolle der lokalen Polizeiverwaltung setzte nun eine rege Verhörtätigkeit ein. Weber und Hessmert wurden am 21. September 1933 im ‚Alten Rathaus‘ zu den Sachverhalten befragt, wiesen aber die Vorwürfe weitgehend zurück. Dem Polizeibeamten Schmidt war es tags zuvor gelungen, den Lüdenscheider Arbeiter Arnold Regus „um 18:15 [...] in Polizeihaft“ zu nehmen. Ihn verhörte die politische Polizei am 21. September. Regus, Weber und Hessmert wurden am 22. September 1933 erneut vernommen, modifizierten ihre Aussagen und waren nun weitgehend geständig. Nach seiner Unterschrift unter das Protokoll erklärte Regus: „Ich habe diese Angaben bei meiner ersten Vernehmung verschwiegen, weil ich Angst hatte, von den Kommunisten beseitigt zu werden. Es ist mir bekannt, dass Verräter von den Kommunisten beseitigt werden.“⁵⁸ Mit welchen Mitteln die neuerlichen Geständnisse herbeigeführt wurden, ist nicht mehr aufzuhehlen.

Die Ermittlungen der Polizei in diesem ‚Fall‘ dürfen als ‚erfolgreich‘ bezeichnet werden. Es war ihr gelungen, einen Spitzel in kommunistische Kreise einzuschleusen. Polizeimeister Kammanns Vermerk gibt hierfür einen sicheren Beweis: „Von einer Vernehmung von [August] Hagedorn [...] wurde Abstand genommen, da sich dieser mit Wissen der Polizei und im Auftrage des ehem. Hilfspolizeibeamten SS Mann Theodor Wagner [...] mit den infrage kommenden Kommunisten in Verbindung gesetzt und die erhaltene kom. Informationsschrift sofort der Polizei – durch Wagner – übergeben hat. Der SS Mann Wagner arbeitet bereits seit der nationalen Revolution mit der Polizei zusammen, Lüdenscheid, den 22. 9. 33, Kammann Pol. Mstr.“⁵⁹ Die Ermittlungen konnten auf Grundlage der neuen Aussagen fortgesetzt werden. Der Glasschleifer Alfred Ester aus Hagen und der Fabrikarbeiter Gustav Peters aus Höh bei Valbert wurden am 22. bzw. 23. September 1933 verhört.⁶⁰ Nachdem sich die Festgenommenen teilweise zwei oder drei Nächte in Polizeihaft in den Haftzellen des ‚Alten Rathauses‘ befunden hatten, wurden „Ester, Regus, Peters u. Weber unter Vorführung an das Amtsgericht hier weitergereicht“. Die politische Polizei in Lüdenscheid vertrat im Hinblick auf den Haftverbleib der teilweise noch sehr jungen Kommunisten eine klare Position. Kammann versah die Papiere, mit denen die in Polizeihaft Genommenen an das Amtsgericht ‚weitergereicht‘ worden waren, mit einem

51 Kriminalbezirkssekretär Kammann an Generalstaatsanwalt, Lüdenscheid, 10.08.1934, in: Ebd.

52 Zustellungsurkunden, ebd., Bl. 73 f.

53 Urteil v. 10.09.1934, ebd., Bl. 104 - 108.

54 Anna Vor an Reichskanzler Adolf Hitler, Lüdenscheid, 14.01.1936, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933 - 1945, Nr. 1175, Bl. 20 - 22.

55 Vor wurde 1938 erneut politisch ‚auffällig‘, als man ihm „staatsfeindliche Aeußerungen“ zur Last legte. Ein Verfahren schwebte bei der Staatsanwaltschaft in Hagen, wurde jedoch niedergeschlagen. Am 21.03.1939 bat die Generalstaatsanwaltschaft Hamm die Gestapo in Lüdenscheid um eine „Äußerung über die jetzige politische Haltung und die jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten.“ Die „Geheime Staatspolizei. Staatspolizeistelle Dortmund – Außenstelle Lüdenscheid, Friedrichstraße 3“ stellte Vor aus ihrer Perspektive ein ‚gutes‘ Zeugnis aus: Sein „Verhalten“ lasse „den guten Willen und das Bestreben seinerseits erkennen, wieder ein würdiges Mitglied der Volksgemeinschaft zu werden.“ Ein von einem Lüdenscheider Polizeibeamten durchgeführter „Besuch“, der „ganz unerwartet erfolgte“, zeigte, „daß seine Wohnung mit einem Führerbild geschmückt war.“ Vor konnte „eine sehr ansehnliche Sammlung von Plaketten und Winterhilfs-Abzeichen als Beweis seiner Beteiligung an Spenden und Sammlungen vorzeigen“. Er grüße mit „Heil Hitler“ und gehöre der Deutschen Arbeitsfront an; vgl. Generalstaatsanwaltschaft Hamm an Stapo Dortmund, Außendienststelle Lüdenscheid, Hamm, 21.03.1939, Schreiben Gestapo Lüdenscheid an Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Lüdenscheid, 04.04.1939 sowie anliegender „Bericht“, Lüdenscheid, 04.04.1939, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933 - 1945, Nr. 1173, Bl. 156 - 158.

56 Bericht des Hauptwachmeisters Schmidt zum Betreff „Verstoß gegen das Gesetz zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“, Lüdenscheid, 27.02.1934; Verhörprotokoll Karl zur Heides, Lüdenscheid, 06.03.1934 sowie „Bericht“ über Schriftprobenvergleich und Einlieferungsverfügung ins Gefängnis des Amtsgerichtes, Lüdenscheid, 06.03.1934, Amtsgericht Lüdenscheid, Dr. Lohrmann an Staatsanwaltschaft in Hagen, Lüdenscheid, 07.03.1934, und Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Einstellung des Verfahrens, Hamm, 07.07.1934, alle in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933 - 1945, Nr. 707, Bl. 6, 10 + 13.

57 Vermerk des Polizeimeisters Kammann mit dem Betreff „Vorbereitung zum Hochverrat und Verstoß gegen das Gesetz gegen Neubildung von Parteien vom 14.07.1933“, Lüdenscheid, 20.09.1933, Bl. 11, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933 - 1945, Nr. 14485, Bl. 11 v. u. r.; vgl. Vermerk des Polizeiwachmeisters Busenius v. 21.09.1933, ebd.; die Einordnung der politischen Tätigkeiten von Regus und Weber in den geschichtlichen Zusammenhang bei Simon (wie Anm. 20), S. 433.

58 Verhörprotokolle Weber und Hessmert, Lüdenscheid, 21.09.1933, in: Ebd., Bl. 22 f; Vermerk Schmidts zur Festnahme von Regus, Lüdenscheid, 20.09.1933, in: Ebd., Bl. 24; Verhörprotokoll Regus, Lüdenscheid, 21.09.1933, in: Ebd., Bl. 24; Zweitvernehmungsprotokolle von Weber, Regus und Hessmert v. 22.09.1933, Lüdenscheid, 22.09.1933, in: Ebd., Bl. 25 f.

59 Vermerk von Polizeimeister Kammann v. 22.09.1933, in: Ebd., Bl. 27; zum Denunzianten vgl. Simon (wie Anm. 20), S. 422.

60 Verhörprotokoll Ester, Lüdenscheid, 22.09.1933, und Verhörprotokoll Peters, Lüdenscheid, 23.09.1933, in: Ebd., Bl. 28 + 30.

eindeutigen Vermerk: „Sollten die Genannten nicht in Untersuchungshaft genommen werden, dann bitte ich um Benachrichtigung, da ich die Genannten dann in Polizeihaft nehmen werde.“⁶¹

Die vier Personen wurden „am 23. Septbr. 1933 10 ¾ Uhr“ in die „Gef. Zel. No. 105 - 108“ im Gerichtsgefängnis des Amtsgerichtes Lüdenscheid „eingeliefert“. Die Vorführung vor den Richter, Dr. Lohrmann, am 23. September 1933 führte zu folgendem Ergebnis: „Dem Beschuldigten Ester wurde anliegender Haftbefehl verkündet [...]. Den anderen Beschuldigten ist eröffnet worden, dass zunächst ein richterlicher Haftbefehl noch nicht ergehe, dass sie aber lt. Mitteilung der Polizei in Polizeihaft bleiben müssen.“⁶² Der Oberreichsanwalt in Leipzig, der Reichsjustizminister, der preußische Justizminister sowie der Generalstaatsanwalt in Hamm wurden vom Oberstaatsanwalt in Hagen am 27. September 1933 darüber informiert, dass sich Ester im „Gerichtsgefängnis in Lüdenscheid in Untersuchungshaft“ befinde, die „Arbeiter Weber, Regus und Peters“ hingegen seien von der „Ortspolizeibehörde in Lüdenscheid in Schutzhaft genommen“ worden.⁶³ Was bedeutete es für die Betroffenen, wieder in Polizeihaft bzw. in Schutzhaft genommen zu werden? Entweder verblieben sie temporär im Gerichtsgefängnis ohne Haftbefehl auf polizeiliche Anordnung oder wurden in die Haftzellen des ‚Alten Rathauses‘ in Polizeihaft zurückgeführt, bis ein weiterer ‚Verbringungsort‘ für sie gefunden werden konnte. Im Bericht an den Generalstaatsanwalt teilte Kammann am 16. Dezember 1933 diesbezüglich mit: „Weber und Regus befinden sich im Konzentrationslager Börgermoor, Krs. Papenburg“.⁶⁴ Am 26. Dezember 1933 wurde die Anklageschrift für Ester, Regus und Weber fertiggestellt.⁶⁵ Jenes bedeutete für die beiden KZ-Häftlinge zumindest, dass für sie innerhalb eines absehbaren Zeitraumes die unsäglichen Bedingungen der Schutzhaft im Konzentrationslager beendet sein würden.

Was ging der Anklageerhebung voraus? Gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft in Hamm hatte Dr. Lohrmann seine Entscheidungen vom 23. September 1933 zu begründen: „Dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls wegen Verleitung zum Hochverrat gegen Weber, Regus und Peters“ sei „bisher nicht stattgegeben worden. Diese 3 Beschuldigten, die erst 20 bzw. 18 Jahre alt“ seien, besäßen „kein eigenes Urteil“. Es handele sich „nach Ansicht der hiesigen Kriminalpolizei wohl nur um Mitläufer des Kommunismus. [...] Die Verbindung dieser 3 Beschuldigten mit Ester scheint auch nach dem 14. 7. 33 (Ges. gegen die Umbildung von Parteien) nicht mehr bestanden zu haben. Anhaltspunkte für eine solche Annahme liegen jedenfalls nicht vor. Aus allen diesen Gründen ist bisher ein Haftbefehl gegen Weber, Regus und Peters nicht erlassen worden.“

Weber und Regus befinden sich im Lager, Peters ist auf freiem Fuß nach Angabe der Kriminalpolizei.“⁶⁶

Einfluss auf die Erhebung der Anklage gegen Weber und Regus dürfte das Ergebnis der Befragung des Lüdenscheider Fabrikarbeiters August Hagedorn gehabt haben, die am 5. Dezember 1933 durchgeführt wurde. Hagedorn, Polizei- und Parteispitzel, war am 21. und 22. September, als sich die von ihm Ausgeforschten bereits in Polizeihaft befanden, nicht vernommen worden, hatte aber – in Zusammenarbeit mit dem Hilfspolizisten und SS-Mann Theodor Wagner – die entscheidenden Hinweise geben können. Der 20 Jahre alte Mann, etwa gleichen Alters wie Weber und Regus, gab im Vorfeld der Anklageerhebung zu Protokoll: „Durch meine ehemalige Mitgliedschaft bei der KPD (etwa bis Ende 1930) war ich Arnold Regus bekannt. [...] Anfang Juli trat Regus an mich heran und sagte, er wolle mich mal mit einem Hagener Jungen bekanntmachen [Ester]. [...] Später sagte Ester zu mir, dass er beabsichtige, im Stadtzentrum eine kommunistische Sechsergruppe zu bilden. Er begründete seinen Vorschlag damit, dass dieses von der Leitung der KPD gewünscht werde. Ich“, so Hagedorn, „muss noch bemerken, dass ich, bevor ich mit Regus zusammen gekommen war, mich mit SS. Mann Wagner [...] in Verbindung gesetzt hatte und dieser mich beauftragt hatte, zum Schein auf alles, was Regus und seine Parteifreunde vorschlugen, einzugehen. Der Zweck der Maßnahme war nach Angabe von Wagner, auf diese Art und Weise die kommunistischen Gruppen herauszufinden, um die Mitglieder dann später restlos festnehmen zu können.“ Und gemäß seines Vernehmungsprotokolls führte Hagedorn weiter aus: Später „habe ich jedoch kein Material von Regus und Weber erhalten. Ob sie mir nicht trauten oder ob sie kein kommunistisches Material mehr bekommen hatten, kann ich nicht sagen. Nachdem der SS. Mann Wagner dann das Material Informationsstück bei der Polizei abgegeben hatte, was zur Verhaftung von Ester, Weber und Regus führte, habe ich mich nicht mehr um die kommunistischen Umtriebe gekümmert. Dieses war mir auch nicht möglich, weil man durch meine Freilassung scheinbar in kommunistischen Kreisen



Abb. 7) Erwin Welke (* 9. Januar 1910 in Dortmund, † 28. Mai 1989 in Lüdenscheid). 1933 und 1935 Häftling in den Lüdenscheider Polizeihaftzellen. Mitglied der Stadtvertretung vom 22. März bis 23. Oktober 1946 und des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 26. März 1947 bis 31. Dezember 1971. Foto um 1946. (Siehe auch den Beitrag von Dietmar Simon «Erwin Welke – eine biographische Skizze», S. 1695/1696)

gemerkt hatte, dass ich für die NSDAP bzw. Polizei tätig war.“⁶⁷ Auf der Basis dieser Aussage konnte die Anklage gegen Regus und Weber erhoben werden, und zwar, weil sie „in den Monaten Juni bis September 1933 das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, vorbereitet“ hätten. Dies sei ein „Verbrechen, strafbar nach §§ 81 Ziffer 2, 86, 86a Strafgesetzbuch“.⁶⁸ Der Haftbefehl gegen Regus wurde über den Direktor des „Konzentrationslagers in Papenburg“ gestellt, die Haftbefehle gegen Ester und Weber, der nach Auskunft der Kommandantur des Konzentrationslagers Papenburg am 22. Dezember 1933 in das Gerichtsgefängnis Lüdenscheid überstellt worden war, jeweils in das Gefängnis des Lüdenscheider Amtsgerichtes.⁶⁹ Der II. Strafsenat des OLG in Hamm verkündete das Urteil am 27. Februar 1934. Wegen des „Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat“ seien die Angeklagten „schuldig“ und wurden deshalb

61 Vermerk Kammann, Lüdenscheid, 23.09.1933, in: Ebd., Bl. 30 f.

62 Ebd., Bl. 31 f.; Vermerk Dr. Lohrmann v. 23.09.1933, in: Ebd., Bl. 33.

63 Ebd., Bl. 36.

64 „Bericht“ Kammann an Generalstaatsanwalt Hamm, Lüdenscheid, 16.12.1933, in: Ebd., Bl. 51; Reinhard Rolfes, Börger und der Zweite Weltkrieg, in: Gemeinde Börger Heimatverein Börger (Hg.), Börger – Geschichte des Hümmingdorfes. Naturraum, Geschichte, Gegenwart, Börger 2005, S. 449 - 530. Das KZ Börgermoor wurde im Juni 1933 für 1.000 „Schutzhäftlinge“ fertiggestellt. Ab April 1934 war es Strafgefangenenlager des Reichsjustizministeriums. 1933 wurden aus den westlichen Industriegebieten politische Häftlinge dorthin verbracht. Die Bewachung erfolgte zuerst durch Schutzpolizisten – abgelöst von SS-Wachmannschaften ab Juli 1933. Die Führung des Lagers durch die SS führte zu Beschwerden aus der Bevölkerung; seit Oktober erneut Bewachung durch die Polizei, die die Wachmannschaften größtenteils aus SA-Angehörigen rekrutierte. Die Häftlinge bauten Börgermoor und das KZ Esterwegen auf und wurden bei der Moorkultivierung eingesetzt.

65 Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Hamm gegen Ester, Regus, Weber, Hamm, 26.12.1933, in: Ebd., Bl. 56 - 59; zur Schutzhaft und zu den Konzentrationslagern auch Simon (wie Anm. 20), S. 433.

66 Dr. Lohrmann an Generalstaatsanwalt Hamm, Lüdenscheid, 01.12.1933, in: Ebd., Bl. 52.

67 Protokoll August Hagedorn, Lüdenscheid, 05.12.1933; Befragung durch Kammann; ebd., Bl. 48 f.

68 Anklageschrift (wie Anm. 65).

69 Die Aktenstücke vom Dezember 1933 und Januar/Februar 1934 finden sich ebd., Bl. 60 - 86, bes. Bl. 66.

verurteilt: „Ester zu 1 Jahr 8 Monaten Gefängnis, Regus zu 1 Jahr 5 Monaten Gefängnis, Weber zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis“.⁷⁰

Im ‚Fall‘ Regus stellte sich später der zeitliche Ablauf aus der Erinnerung rückblickend etwas anders dar. Der Kreissonderhilfsausschuss verlegte 1948 auf der Grundlage der durch ihn getroffenen Feststellungen, die auf Angaben von Regus beruhten, das Datum von Regus' Festnahme nach vorn und zwar auf den 1. September 1933. Dies war aber eindeutig falsch, denn die dem Kreissonderausschuss nicht vorliegende Akte der Generalstaatsanwaltschaft zu Hamm enthielt authentische Originalvermerke aus den Jahren 1933/34. Die Feststellungen des Kreissonderhilfsausschusses boten aber zusätzliche Informationen über den weiteren Haftverlauf: „Regus gehörte vor 1933 der kommunistischen Jugend an. Nach 1933 gründete er mit noch einigen Gesinnungsgenossen eine illegale kommunistische Jugendgruppe. Auf Grund dieser Tätigkeit wurde er verhaftet und in das Lüdenscheider Gerichtsgefängnis eingeliefert. Hier befand er sich bis zum 6. 10. 33. Am 6. 10. 33 wurde er in das K.Z. Neusustrum überführt. Im Lager 5 dieses K.Z. befand er sich bis Anfang Januar 34. Anfang Januar 34 wurde er in das Lager 1 Börgermoor gebracht. Von da wurde er dann nach Hamm überführt, wo am 27. 2. 34 seine Verurteilung wegen Vorbereitung zum Hochverrat durch den 4. Senat zu 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis erfolgte.“⁷¹ Warum Regus ein früheres Datum seiner Verhaftung angab, ist nicht nachvollziehbar. Unter Hinzuziehung dieser Darstellung ist davon auszugehen, dass Regus zwischen dem 20. und 23. September sich in den Polizeihaftzellen des ‚Alten Rathauses‘ befand und zwischen dem 23. September und 6. Oktober als Polizeihäftling in Schutzhaft im Gerichtsgefängnis einsaß, ohne dass hierfür eine richterliche Verhängung einer Untersuchungshaft vorlag.

Jedenfalls ergibt sich aus der Schilderung des Gesamtzusammenhangs: Arnold Regus und Werner Weber wurden auf Anordnung der Polizei, nachdem sie sich zwei oder drei Tage in den Polizeihaftzellen des ‚Alten Rathauses‘ in Polizeihaft befunden hatten, ohne richterliche Verfügung mehrere Monate in Schutzhaft gehalten. Diese Vorgehensweise war nicht durch eine Anordnung der Jurisdiktion gedeckt, sondern resultierte aus dem Polizeihandeln, also aus dem Handeln der lokalen polizeilichen Exekutive, die sich in der Hand einer totalitären Partei befand. Simon schätzt, dass etwa ein Fünftel der KPD-Mitglieder auf diesem oder vergleichbarem Wege in der ersten Hälfte des Jahres 1933 in Haft genommen worden war.⁷² Die Zahl von Lüdenscheider Häftlingen in Schutzhaft, also von politischen Häftlingen, kann aber nicht exakt quantifiziert werden.

Ähnlich wie bei Regus und Weber verhält es

sich im ‚Fall‘ Hans Kraus, der bis zum April 1933 beim Stadtbauamt beschäftigt und vor der ‚Machtergreifung‘ als Stadtverordneter und KPD-Funktionär innerstädtisch recht bekannt gewesen war. Einzelheiten des Haftverlaufes im Hinblick auf seine Verbringung und seinen Verbleib in den Zellen des ‚Alten Rathauses‘ sind nicht zu ermitteln, weil die Akten der Generalstaatsanwaltschaft Hamm zum ‚Fall‘ Kraus vernichtet worden sind. Der bereits mehrfach erwähnte, unterdessen pensionierte Kriminalobermeister Kammann konnte am 15. Juni 1949 aber bestätigen, dass die Verhaftung von der Kriminalpolizei durchgeführt worden sei, deren „Leiter“, neben dem Leiter der „Exekutivpolizei“ Ranocha, er damals war. Über die „genaue Zeit der Inhaftierung“ könne er zwar „keine bestimmten Angaben“ machen. Die im Nachgang ermittelte „Inhaftierungszeit vom 15. 4. 1933 - 25. 4. 1933 im Polizeigewahrsam Lüdenscheid, vom 25. 4. 1933 - 22. 7. 1933 im Hilfsgefängnis Benninghausen, vom 22. 7. 1933 - 15. 11. 1933 im K.Z. Lager Börgermoor/Papenburg“ waren seiner Auffassung nach jedoch zutreffend.⁷³ Weitere Ermittlungen ergaben, dass Kraus bereits am „11. 4. 1933 [...] in polizeiliche Schutzhaft genommen worden“ war.⁷⁴ Dieser Verlauf lässt erkennen, dass keine Verbringung in ein Gefängnis nach vorheriger Anordnung einer Untersuchungshaft durch einen Richter, also etwa in Form einer Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis in Lüdenscheid oder in Dortmund, erfolgte, sondern Kraus vielmehr ohne eine solche Verhängung über mehrere Monate, davon zwei Wochen in Lüdenscheid und gewiss einige Tage im ‚Alten Rathaus‘, in Polizeihaft, also in Schutzhaft, gehalten worden war.

So wie bei Kraus verhielt es sich auch bei Arthur Moritz. Jener war, wie er eidesstattlich versicherte, „vor der NS-Machtergreifung eingeschriebenes KPD-Mitglied und zugleich Unterbezirksleiter des kommunistischen Jugendverbandes in Lüdenscheid.“ „Ich“, so Moritz, „wurde am 28. Februar 1933 wegen meiner politischen Einstellung und auch Betätigung (ich war nämlich nicht nur kommunistisch eingestellt, hatte mich vielmehr in politischen Versammlungen als Redner betätigt) in der Nacht vom 28. Februar zum 1. März 1933 durch Polizeibeamte und SA-Mitglieder festgenommen. Ich wurde zunächst in das Polizeigefängnis im Rathaus gebracht. Dort wurde ich etwa 8 Tage lang festgehalten. Mit 4 bis 5 anderen Personen, die ebenfalls festgenommen waren, wurde ich dann mittels LKW nach Dortmund geschafft. In Dortmund befand sich im Lübbeckehof eine Sammelstelle von Personen, die für Konzentrationslager bestimmt waren, d. h. für Schutzhaft. Etwa bis Juni oder Juli habe ich in Dortmund gesessen. Dann kam ich zusammen mit anderen mittels Transport in das Hilfskonzentrationslager nach Benninghausen. Dort mag ich 14 Tage bis 3 Wochen gewesen sein. Von Benninghausen kam ich in weitere Schutzhaft nach

Börgermoor.“ Dann wurde er nach Esterwegen verbracht. „Insgesamt“, so Moritz, „bin ich in politischer Schutzhaft gewesen von Februar 1933 bis Juni 1934.“⁷⁵ Moritz wurde also circa 24 Stunden nach dem Reichstagsbrand, für den die Nationalsozialisten die Kommunisten verantwortlich machten, für mehrere Tage in den Polizeihaftzellen des ‚Alten Rathauses‘ inhaftiert. In seinem ‚Fall‘ gab es nach Ausweis der Quelle keine Vorführung vor dem Amtsrichter, eine Untersuchungshaft wurde nicht verhängt. Er blieb vielmehr weit über ein Jahr in Schutzhaft. Seine gesamte Haftzeit, auch die im ‚Alten Rathaus‘, wird man als politische Haft charakterisieren müssen. Es gibt keinen Grund – abgesehen von der Tatsache, dass die räumlichen Kapazitäten der vier Polizeihaftzellen im ‚Alten Rathaus‘ für einen längeren Verbleib zahlreicher politischer Häftlinge nicht ausreichten – die Schutzhaft in Lüdenscheid von der Schutzhaft in den Konzentrationslagern in juristischer Hinsicht abzugrenzen. Dass die Behandlung der Schutzhäftlinge in den Konzentrationslagern in Nuancen eine andere gewesen sein mag als die in den Lüdenscheider Polizeihaftzellen, darf man allenfalls vermuten. Dabei ist freilich zu bedenken, dass während der ‚totalitären Revolution‘ die regulären Polizeikräfte von SA-, SS- und Stahlhelm-Kräften unterstützt wurden. Es gibt deshalb keinen wirklichen Anlass zu der Annahme, dass die Lüdenscheider SS-Männer mit Kommunisten im Jahr der ‚totalitären Revolution‘ substantiell anders umgingen als die SS-Leitungen und -besetzungen der KZs. Diese Konzentrationslager der Jahre 1933/34 sind allerdings von denjenigen zu unterscheiden, in denen in den 1940er Jahren der Genozid systematisch durchgeführt wurde.

In mehrfacher Hinsicht interessant ist der ‚Fall‘ des Bauarbeiters Karl Matthinsen, der zu den zentralen Persönlichkeiten der KPD in der Stadt gehört hatte. Er wurde nach längerer Fahndung am 9. Juli 1933 festgenommen und am selben Tag in das Gerichtsgefängnis in Lüdenscheid überführt.⁷⁶ In seiner Wohnung hatte die politische Polizei – an der Spitze des ‚Durchsuchungstrupps‘ stand der bereits erwähnte SS-Mann Theodor Wagner – am 31. März 1933 circa 1.200 illegale Flugblätter und anderes Material gefunden. Einen Tag nach seiner Festnahme wurde Matthinsen, der sich über drei Monate versteckt halten konnte, Amtsgerichtsrat Dr. Degenhardt vorgeführt, der Haftbefehl erließ und Untersuchungshaft anordnete. Der KPD-Funktionär verblieb längere Zeit im Gerichtsgefängnis.⁷⁷ Bereits zuvor hatte Polizeihauptmann Ranocha als Leiter der Lüdenscheider „Exekutivpolizei“ – vor allem seit dem 4. April 1933 – allen erdenklichen Grund gehabt, die Fahndung nach Matthinsen massiv voranzutreiben.⁷⁸ Bereits am 1. April 1933 nämlich „wurden sieben Führer der hies. SPD und des Reichsbanners in Schutzhaft genommen, weil sie in dem dringenden Verdacht standen, von der

70 Urteil, Hamm, 27.02.1934, in: Ebd., Bl. 93 - 96.

71 Oberstadtdirektor Lüdenscheid, Kreissonderhilfsausschuss, an Arnold Regus, Lüdenscheid, 22.12.1948, in: StA Lüd, B 41352, Entschädigungsakten, LS 3 - 2, Bl. 163. Regus blieb bei der Darstellung seiner Haftzeiten. Am 04.02.1957 gab er die „eidesstattliche Versicherung“ ab, dass die Zeit „(s)einer Inhaftierung vom 1.9.1933 bis 15.5.1935“ sich erstreckt habe; vgl. die eidesstattliche Versicherung von Arnold Regus, Lüdenscheid, 04.02.1957, in: Ebd., Bl. 179. – Das Lager Neusustrum wurde am 01.09.1933 als drittes Konzentrationslager im Emsland nach Börgermoor und Esterwegen fertiggestellt, mit Kapazitäten für 1.000 Gefangene. Die Leitung übernahm ein SS-Obersturmführer, der zuvor schon im KZ Esterwegen durch besondere Grausamkeit aufgefallen war. Das Konzentrationslager-System wurde 1934 neu geordnet. Wie andere Emslandlager auch, wurde Neusustrum im April 1934 als KZ aufgelöst. Der preußischen Justizverwaltung unterstellt, fungierte es von diesem Zeitpunkt an als Strafgefangenenlager.

72 Simon (wie Anm. 20), S. 431.

73 Bescheinigung Kammanns, Lüdenscheid, 15.06.1949, in: StA Lüd, B 41355, Entschädigungsakten, LS 3 - 5, Bl. 266; Kraus und dem Zusammenhang Simon (wie Anm. 20), S. 431.

74 Oberstadtdirektor Lüdenscheid, Kreissonderhilfeausschuss, an Hans Kraus, Lüdenscheid, 23.08.1949, in: Ebd., LS 3 - 5, Bl. 271.

75 Aussage Moritz, Protokoll der Sitzung des Amtsgerichtes Lüdenscheid, Lüdenscheid, 01.06.1959, in: StA Lüd, B 41356, Entschädigungsakten, LS 3 - 6, Bl. 199 f.; zu den Hausdurchsuchungen bei Kommunisten am 28.02.1933 Simon (wie Anm. 20), S. 421; bis zu 30 Kommunisten wurden in Haft genommen.

76 „Bericht“ Kammanns, Lüdenscheid, 09.07.1933, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933 - 1945, Nr. 13828, Bl. 8 r; zur Einordnung Simon (wie Anm. 20), S. 424 - 431, bes. S. 427.

77 Protokoll mit Aussage von Matthinsen, Lüdenscheid, 10.07.1933, in: Ebd., Bl. 10.

78 „Bisheriger Ermittlungsbericht“ Ranochas, Lüdenscheid, 04.04.1933, in: Ebd., Bl. 26.

Herstellung eines illegalen Flugblattes gewusst bzw. die Herstellung dieses Flugblattes und seine Verbreitung geduldet zu haben.“ Es waren die Stadtverordneten Karl Jüngermann und August vom Orde, der Stadtverordnete und ADGB-Geschäftsführer Willi Bürger, der „Filleiter der SPD Zeitungsgeschäftsstelle“ Wilhelm Kattwinkel, der „Kreisleiter des Reichsbanners“ und Postinspektor Heinrich Knepper, „Reichsbannermann“ Albert Müller und „Reichsbannermann“ Erwin Welke. „Nachdem die eingehenden Ermittlungen ergeben hatten, dass der Verdacht unbegründet war, und sich herausgestellt hatte, dass dieses Flugblatt von der KPD hergestellt und verbreitet worden war, erfolgte am 3. 4. 33, 12 Uhr, die Freilassung der Inhaftierten. Die Leitung der NSDAP wurde von [...] der Freilassung in Kenntnis gesetzt.“⁷⁹ Die Verhöre wurden am 2. April 1933 von der Lüdenscheider Polizeiverwaltung durchgeführt. Seitens der Lüdenscheider Polizeiverwaltung unterzeichneten Kriminalassistent Turk und Polizeimeister Kammann – dieser u. a. bei Kattwinkel, jener u. a. bei Welke.⁸⁰ Da sich der Verdacht gegen die SPD-Mitglieder also als unbegründet erwiesen hatte, wurde intensiv nach Matthinsen gefahndet.

Der ‚Fall‘ Matthinsens gewährt einen Einblick in die Funktion und Arbeitsweise der Durchsuchungstrupps der Hilfspolizei, insbesondere der in ihr vertretenen Angehörigen der Lüdenscheider SS. Nach einer „Vorladung“ erschien der am 15. August 1933 aus der ‚Hilfspolizei‘ ausgeschiedene „SS. Mann Theodor Wagner“. Er gab zu Protokoll: „Am 30. 3. 1933 hatte ich in Erfahrung gebracht, dass 2.000 Blatt Saugpost von dem Geschäft Sasse in die Wohnung von Matthinsen geschafft worden war. Da ich schon lange den Verdacht hatte, dass die verbotene kommunistische Zeitschrift ‚Zeitspiegel‘ in der Wohnung des Matthinsens gedruckt bzw. zusammengestellt wird, habe ich abends etwa ab 9 Uhr zusammen mit mehreren Kameraden der S.S. die Wohnung des Matthinsens überwacht. Als ich leise durch die offene Haustür den Hausflur zum h(!)orchen betreten wollte, hörte ich, wie die Küchentür von Matthinsen plötzlich abgeschlossen wurde.“ Wagner schildert im Folgenden die weitere Durchsuchung. Die Tür sei nicht von Matthinsen verschlossen worden, sondern von einer anderen Person. „Damit diese Person nicht entkam, eilte ich hinter dieser her. Direkt vor der Haustür wurde die Person (Wüllrich) von dem S.S. Kollegen Müller in Empfang genommen und festgehalten. Wüllrich schickte ich mit dem S.S. Kollegen Müller zur Wache und erbat mir durch diesen gleichzeitig 2 Polizeibeamte zur Durchsuchung der Wohnung von Matthinsen. Kurz darauf erschienen 2 Polizeibeamte, mit denen ich im Beisein von S.S. Kameraden Crummenerl, Dr. Hamman und Müller die Wohnung von Matthinsen betrat und eine

gründliche Durchsuchung vornahm.“ Die Intensität der Durchsuchung schien Wagner gerechtfertigt zu sein, weil das „Haus von Matthinsen als eine der Hauptsammelstellen der hiesigen Kommunisten diente“. Dieser Eindruck erwies sich, so Wagner, als zutreffend: „Zwei Wochen später, am 12. 4. 1933, hatten wir wiederum kommunistische Zusammenkünfte in der Wohnung von Matthinsen festgestellt.“⁸¹ Die hier wiedergegebene Tätigkeit eines ‚Durchsuchungstrupps‘ unter Leitung eines SS-Angehörigen lässt erkennen, wie effektiv die Zusammenarbeit der Lüdenscheider ‚Hilfspolizei‘ mit der Polizei funktionierte. Im Jahr der ‚totalitären Revolution‘ bestand eine symbiotische Nähe. Impulse und Weisungen gingen vornehmlich von der Hilfspolizei aus. Sie, die Exekutivpolizei der NSDAP, war es, die informell – auch wenn dies aktenmäßig nicht nachzuweisen ist – über den Verbleib in Schutzhaft bzw. Polizehaft entschieden haben dürfte, selbst und gerade dann, wenn eine Untersuchungshaft durch einen Richter nicht angeordnet worden war.

Von den bundesrepublikanischen Behörden ist bei direkt nach der Machtergreifung erfolgten Inhaftierungen in Lüdenscheid – ob nun in den Polizeihaftzellen oder im Gerichtsgefängnis – anerkannt worden, dass es sich, im Wortlaut, um „politische Haft“ gehandelt habe. Als Beispiel sei der Entschädigungsfall des KPD-Funktionärs Alex Ueßler angeführt, der seit 1932 den Ortsvorsitz dieser Partei innehatte. Ueßler war in der Zeit vom 1. bis zum 3. März 1933 in einer Haftzelle des Amtsgerichts inhaftiert worden. Vom Amt für Wiedergutmachung wurde er im Zusammenhang mit seiner Inhaftierung im Amtsgericht als „polizeilicher bzw. politischer Schutzhäftling“ bezeichnet, seine Haft galt als „politische Haft“.⁸²

7. Die Fortentwicklung der Geheimen Staatspolizei in Lüdenscheid

An dieser Stelle wäre es sinnvoll, über die weitere Geschichte der lokalen Geheimen Staatspolizei zu berichten. Doch die diesbezügliche Quellenlage ist als prekär zu charakterisieren, denn aussagekräftige Akten sind 1945 systematisch vernichtet worden. Sicher ist, dass sich in Lüdenscheid eine Außenstelle der Staatspolizeistelle Dortmund der Gestapo befand. Nachgewiesen werden kann, dass die Lüdenscheider Außenstelle im Dezember 1942 aufgelöst wurde und in den Zuständigkeitsbereich der Hagener Außenstelle fiel.⁸³ Nach Matthias Wagner wurde 1936 die Gestapo-Außenstelle Lüdenscheid in der Friedrichstraße 3 eingerichtet.⁸⁴ Diese Datierung macht Sinn, wurde doch am 10. Februar 1936 das Gesetz über die Geheime Staatspolizei erlassen.⁸⁵ Insgesamt lässt sich durch Akteneinzelfunde festhalten, dass die lokale

Gestapo zahlreiche Bürgerinnen und Bürger Lüdenscheids kontinuierlich überwachte.⁸⁶ In den Zuständigkeitsbereich der Gestapo fiel schließlich auch das Arbeitererziehungslager Hunswinkel bei Lüdenscheid, dessen Bewachung die personellen Kapazitäten der Dortmunder Gestapo-Leitstelle überstieg, weshalb man auf Angehörige der Ordnungspolizei zurückgriff, also vermutlich auf Lüdenscheider Polizisten.⁸⁷

8. Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Verlangen einer interessierten Öffentlichkeit nach einer wirklich gründlichen Aufklärung über das, was 1933 und in den Folgejahren in den Arrestzellen der Lüdenscheider Polizei im ‚Alten Rathaus‘ geschah, ist aufgrund der Quellenlage kaum zu befriedigen. Aus der zeitgenössischen Überlieferung lassen sich gleichwohl durch Einzelbelege mehrere Facetten der damaligen Strukturen und des historischen Geschehens rekonstruieren. Dies ist in seiner Gesamtheit geeignet, bei der Urteilsbildung über die Eignung der Arrestzellen der Polizei in Lüdenscheid als vermeintlich oder tatsächlich bedeutsamer authentischer Geschichtsort zwecks Dokumentation erlittenen Unrechts durch die nationalsozialistische Herrschaft zumindest hilfreich zu sein. Es lässt sich also festhalten:

1. In Lüdenscheid existierte 1933 eine aus 35 Personen bestehende „Hilfspolizei“, die sich ausschließlich aus SA-, SS- und Stahlhelm-Männern zusammensetzte. Sie fungierte in Lüdenscheid als politische Exekutivpolizei und zugleich als exekutives



Abb. 8) Wilhelm Kattwinkel (* 8. Dezember 1900 in Lüdenscheid, † 9. Oktober 1980 in Lüdenscheid). 1935 Häftling in den Lüdenscheider Polizeihaftzellen. Mitglied des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 2. Januar 1946 bis 19. März 1961. Foto um 1945.

79 „Bericht“ Ranochas, Lüdenscheid, 03.04.1933, in: Ebd., Bl. 28.

80 Alle Protokolle der Lüdenscheider Polizeiverwaltung, in: Ebd., Bl. 37 - 44, Verhörprotokolle Kattwinkels und Welkes, Bl. 38 f.

81 Protokoll der Befragung von Theodor Wagner, Lüdenscheid, 16.09.1933, in: Ebd., Bl. 60r - 61r.

82 „Ermittlungsbericht zum Entschädigungsantrag des Herrn Kurt Uessler“, Amt für Wiedergutmachung Lüdenscheid, an Regierungspräsidium Arnberg, Lüdenscheid, 22.03.1962, in: StA Lüd., B 41382, Entschädigungsakten, LS 3 - 21, Bl. 256; Anfrage des Amtes für Wiedergutmachung an das Amtsgericht in Lüdenscheid, Lüdenscheid, 04.01.1962, in: Ebd., Bl. 249.

83 Ralf Blank, Hagen im Zweiten Weltkrieg. Bombenkrieg, Kriegsalltag und Rüstung in einer westfälischen Großstadt 1939 - 1945, Essen 2008, S. 78 und S. 388 f.

84 WR, Ausgabe Lüdenscheid, v. 05.02.2009.

85 Hostert (wie Anm. 13), S. 943.

86 Die lokale Gestapo überwachte diejenigen, die wegen politischer Delikte bereits verurteilt worden waren und sich wieder auf freiem Fuß befanden. So hatte man den Sattler Johann Lenzewski am 18.06.1936 zu 18 Monaten Gefängnis wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ verurteilt. Am 07.03.1939 fragte der Generalstaatsanwalt zu Hamm bei der Gestapo in Lüdenscheid an, ob Aussagen über dessen „politische Haltung“ getroffen werden könnten. Abgezeichnet wurden die Antworten stets vom SS-Offizier Karl Gertenbach, der 1936 - 1942 die lokale Außenstelle der Gestapo leitete. – Urteil OLG Hamm gegen Lenzewski v. 18.06.1936 sowie Schreiben Gestapo, Staatspolizeistelle Dortmund, Außendienststelle Lüdenscheid, an Landrat Altena und Amtsbürgermeister Lüdenscheid v. 14.03.1939 mit Bericht vom Gendarmerieposten Mühlenrahmede v. 22.03.1939, in: LAV NRW, STM, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz 1933 - 1945, Nr. 1298, Bl. 35 - 37 und 66 f.

87 Zu Hunswinkel Simon (wie Anm. 20), S. 457 - 460; vgl. Gerhard Paul/Alexander Primavesi, Die Verfolgung der ‚Fremdvölkischen‘. Das Beispiel der Staatspolizeistelle Dortmund, in: Paul, Gerhard/Malmann, Klaus-Michael (Hg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 388 - 401, S. 392 f.; aus Hunswinkel ist bekannt, „dass das dortige Wachpersonal für jeden auf der Flucht erschossenen Fremdarbeiter drei Tage Sonderurlaub erhielt und Übergriffe auf die Internierten zur Tagesordnung zählten“; vgl. ebd.

Instrument der politischen Polizei in Preußen bzw. des Geheimen Staatspolizeiamtes. Da die Hilfspolizei eingerichtet worden war, um die innenpolitischen Gegner der Nationalsozialisten, insbesondere aus den Reihen der SPD und KPD, zu bekämpfen, war sie lokal der Motor für Durchsuchungen und Inhaftierungen im Zusammenspiel mit der Kreisleitung der NSDAP während der ersten Monate der nationalsozialistischen Herrschaft.

2. Ist dies bekannt, wird besser nachvollziehbar, wie 1933 bei den ‚Fällen‘ von Adolf Müller, Arnold Regus, Anton Vor und Werner Weber, Hans Kraus und Arthur Moritz verfahren worden ist. Sie befanden sich für einige wenige Tage in den Polizeihaftzellen des ‚Alten Rathauses‘ in Polizeihaft. Regus, Weber, Kraus und Moritz wurden dann als Schutzhäftlinge in Konzentrationslager verbracht, ohne dass zuvor durch richterliche Anordnung eine Untersuchungshaft verhängt worden war. Da sie – und dies ist für die ‚Fälle‘ von Regus und Weber exakt aktenmäßig nachweisbar – auf Weisung der zum politischen Instrument der NSDAP gewordenen Lüdenscheider Polizeiverwaltung in Haft gehalten wurden und werden sollten, handelt es sich bei ihnen gleichsam mit der ersten Minute, in der sie eine der Polizeihaftzellen betraten, um politische Häftlinge. Ihnen wurde ein rechtsstaatlicher Verfahrensablauf, zumindest aber eine richterlich verfügte Untersuchungshaft, vollständig oder zumindest mehrere Monate verweigert. Es handelt sich freilich um einen Widerspruch in sich, wenn man im Zusammenhang mit Haftmaßnahmen eines totalitären Unrechtsstaates von ‚rechtsstaatlichen Verfahrensabläufen‘ spricht. Umgekehrt gilt auch: Wie viele Personen aus Lüdenscheid insgesamt nach einigen Tagen Polizeihaft in den „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“ im ‚Alten Rathaus‘ auf Weisung der politischen Polizei, nachdem eine Verhängung einer Untersuchungshaft nicht verfügt worden war, in Schutzhaft genommen wurden, ist definitiv nicht zu ermitteln. Spekulationen darüber verbieten sich, weil oben einerseits ‚Fälle‘ geschildert worden sind, die geradezu rechtsstaatliche Züge trugen. Andererseits konnten aber beispielsweise die ‚Fälle‘ Regus/Weber vorgestellt werden, bei denen die politische Polizei in Lüdenscheid erneute Polizeihaft verfügte und dann in Abstimmung mit anderen Stellen Schutzhaft verfügen ließ, obgleich die lokale Jurisdiktion keine Untersuchungshaft verhängen wollte. Wie viele ‚Fälle‘ tatsächlich so verliefen wie diejenigen von Regus und Weber, wird wegen der Aktenvernichtung nicht aufzuhellen sein.

3. Der Bericht Wilhelm Kattwinkels macht mit Blick auf die eingesetzten Zwangsmittel deutlich, dass im Rahmen der Polizeihaft bereits vor Ort die politische Polizei massiv tätig wurde. An der Zuverlässigkeit dieses Berichts besteht kein Zweifel. Selbst wenn Personen wie Welke und Kattwinkel nach ihrer Festnahme nur kurze Zeit in den Polizeihaftzellen sich aufgehalten haben, waren sie jedenfalls keine für den ‚Verschub‘ bestimmten, von der Polizei lediglich an die ‚zuständigen Stellen‘ weitergeleiteten ‚Verschub‘-Häftlinge. Im Gegenteil: Die politische Polizei in Lüdenscheid bestimmte Art, Umfang und Dauer der Polizeihaft. Zugleich gilt aber auch: Die meisten derjenigen, die man wenige Stunden nach dem Beginn der kurzen Polizeihaft von Welke/Kattwinkel aufgriff, wurden zusammen mit diesen unmittelbar nach Dortmund verbracht.

4. Hitler erklärte zum Ende des Jahres 1933 und besonders 1934 den revolutionären Prozess mehrfach für beendet. Die Konsequenzen

dieser Weisungen, also die Beendigung der ‚nationalen Revolution‘ durch die Ablehnung einer weiteren, einer zweiten sozialen Revolution,⁸⁸ lassen sich – zumindest nach Eindruck der fragmentierten Aktenüberlieferung – auch für die Verfahrensabläufe bei den politischen Häftlingen aus Lüdenscheid registrieren. Die ‚Hilfspolizei‘ trat in den Hintergrund. Bei der zweiten Polizeihaft Erwin Welkes beispielsweise und der Festnahme der anderen, später wegen Hochverrats Angeklagten aus Lüdenscheid im Jahr 1935 ist erkennbar, dass die Polizeihaftzellen in Lüdenscheid nur noch für eine kurze Polizeihaft in Anspruch genommen wurden. Nach zumeist mehreren Verhören, bei denen physische Zwangsmittel eingesetzt wurden, setzte



Abb. 9) Hans Kraus (* 25. März 1902 in Lüdenscheid, † 4. April 1982 in Lüdenscheid). 1933 Häftling in den Lüdenscheider Polizeihaftzellen. Seit 1918 in den Diensten der Stadt Lüdenscheid, wurde im Mai 1933 „aufgrund seiner politischen Haltung“ entlassen. Am 15. April 1945 von der Stadt Lüdenscheid wieder eingestellt. Er arbeitete als Erster Straßenmeister. Über 20 Jahre gehörte er dem Personalrat der Stadtverwaltung an. Sein Arbeitsverhältnis endete mit Erreichen des Rentenalters im März 1967. Foto um 1945.

die Gestapo-Leitstelle in Dortmund die Ermittlungen bis zur Verhängung der Untersuchungshaft fort. Das Gesamtverfahren wirkt nun formalisierter und auf die Leitstelle in Dortmund konzentriert.

5. Zur Begrifflichkeit: Zeitgenössisch ist nicht von ‚Polizeihaftzellen‘ im ‚Alten Rathaus‘ die Rede, sondern von den „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“. Dort aber wurden nach zeitgenössischem Sprachgebrauch Personen in Polizeihaft genommen und dieser Begriff, wie die Darstellung mit den ausgewählten Zitaten ergab, wurde teilweise von nationalsozialistischen Dienststellen als Synonym für Schutzhaft verwendet. Schutzhaft konnte auf Vorschlag der lokalen politischen Polizei respektive durch Schutzhaft-Verfügung durch das Geheime Staatspolizeiamt verhängt werden, ohne dass es hierzu einer richterlichen Verfügung, also der Verhängung der Untersuchungshaft bedurfte. Ein Schutzhäftling war ein politischer Häftling, weil er eben ohne Gerichtsbeschluss in Schutzhaft, gelegentlich in einem Konzentrationslager, in Haft gehalten werden konnte. Nach zeitgenössischem Sprachgebrauch wurden politische Häftlinge wie Regus zwar „vorläufig festgenommen“, mit ihrer Festnahme befanden sie sich aber nach

Ausweis der Quellen in Polizeihaft.

6. Es gab im ‚Alten Rathaus‘ vier Polizeihaftzellen. Deren Kapazitäten reichten für eine längere gleichzeitige Inhaftierung zahlreicher politischer Häftlinge – wie etwa 1935 von Erwin Welke, Wilhelm Kattwinkel und der großen Zahl der ebenfalls aus Lüdenscheid stammenden und mit ihnen zusammen später angeklagten Personen sowie weiterer Personen, die aus anderen Gründen vorläufig festgenommen oder in Gewahrsam genommen werden mussten – nicht aus. Es hat insofern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine politischen Häftlinge gegeben, die länger als maximal zwei Wochen in den „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“ im ‚Alten Rathaus‘ verblieben. Für eine anderslautende Annahme gibt es keinerlei aktenmäßige Belege. Angesichts der lediglich vier vorhandenen Zellen ist eine Vorstellung verfehlt, die davon ausginge, in den Zellen seien mehrwöchig zahlreiche politische Häftlinge festgehalten worden. Da nämlich hierfür andere Orte, die erwähnt worden sind, vorgesehen waren, sind von dieser Feststellung abweichende Annahmen abwegig.

7. In quantitativer Hinsicht sind exakte Aussagen zu keiner der genannten Personengruppen, etwa Lüdenscheider Schutzhäftlinge in Konzentrationslagern, möglich. Zum Abschluss also erneut: Systematisch vernichteten die Nationalsozialisten zum Kriegsende Akten. Spuren zu den Verbrechen des NS-Unrechtssystems wurden systematisch verwischt. Die Ausführungen in den Abschnitten 5. und 6. mögen detailversessen erscheinen. Gerade aber diese Details sind es, die eine halbwegs differenzierte Beantwortung der Frage ermöglichen, ob sich in den „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“ im ‚Alten Rathaus‘ politische Häftlinge in Haft befanden oder ob diese Zellen lediglich der Polizei dienten, um Personen nach vorläufiger Festnahme festzuhalten, sie aber sodann unverzüglich anderen Stellen der Exekutive oder Jurisdiktion zuzuführen. Das Ergebnis erscheint jedoch eindeutig zu sein: Es gab politische Häftlinge in den „Arrestzellen des Polizeigefängnisses“ – politische Häftlinge, weil Personen dort im Rahmen der Polizeihaft aus politischen Gründen nach Maßgabe der Exekutive zumindest theoretisch beliebig lange festgehalten und dann faktisch relativ zügig im Rahmen der Schutzhaft in Konzentrationslager verbracht werden konnten, ohne dass zuvor eine Untersuchungshaft durch die Jurisdiktion verhängt worden wäre. Und nochmals: Durch die vorstehenden Ausführungen sind einige Fälle beschrieben worden, die sich besonders gut dokumentieren lassen. Die Abläufe erwiesen sich dabei als sehr unterschiedlich. Insofern sind exakte Zahlen von politischen Inhaftierungen und anders motivierten Inhaftierungen in den Arrestzellen des Polizeigefängnisses nicht zu ermitteln. Gewiss ist nur, was exakt belegt werden kann.

Der Autor: Dr. Eckhard Trox, Gesamtleitung Städt. Museen, Städt. Galerie, Archiv, Mitglied der Historischen Kommission für Westfalen, Vorsitzender der Vereinigung Westfälischer Museen e. V. Sauerfelder Straße 14 - 20, 58511 Lüdenscheid.

Abbildungsnachweis:
Abb. 1., 3. und 4.: Rolf Rutzen, Pressestelle, Rathaus.
Abb. 2., 5., 6., 7. und 9.: Stadtarchiv Lüdenscheid
Abb. 8: Privatarchiv Dietmar Simon

88 Wehler (wie Anm. 17), z. B. S. 638.

Erwin Welke

Eine biographische Skizze

Dietmar Simon

Eine Persönlichkeit, in deren Biographie sich viele politische Entwicklungen des 20. Jahrhunderts niedergeschlagen haben, war Erwin Welke, dessen erste Lebenshälfte geprägt war von sozialdemokratischer Sozialisation bis 1933, dann Widerstand, Verfolgung und Gefangenschaft. Die zweite Hälfte seines Lebens stand vor allem im Zeichen einer jahrzehntelangen Tätigkeit in den Parlamenten der Stadt, des Landes und des Bundes. Für all das wurde ihm am Ende seiner politisch aktiven Zeit das Ehrenbürgerrecht der Stadt Lüdenscheid verliehen.¹ Eine umfassende Untersuchung seiner Biographie steht noch aus, doch soll an dieser Stelle zumindest einmal ein kurzer Abriss erscheinen.²

Erwin Welke wurde am 9. Januar 1910 in Dortmund geboren. Mit seiner Familie lebte er seit kurz vor dem Ersten Weltkrieg in Lüdenscheid, wo er von 1916 bis 1924 die Knapper Schule besuchte, die er mit dem Volksschulabschluss verließ. Während der folgenden Jahre arbeitete er als Packer in der Metallindustrie, teilweise auch im Geschäft seines Vaters Johann Welke, der als Heizungsmonteur tätig war.

Es war nichts Ungewöhnliches, dass sich der Jugendliche in der hochpolitisierten Zeit der unruhigen Weimarer Republik bereits frühzeitig politisch engagierte. Geprägt war er hierbei durch sein Elternhaus. Johann Welke gehörte zu Beginn der zwanziger Jahre der Deutschen Friedensgesellschaft und dem örtlichen Freidenkerverein an, und weil beide Organisationen im lokalen Vereinswesen personell eng mit der Sozialdemokratischen Partei verbunden waren, kann man mit Sicherheit davon ausgehen, dass Erwin Welkes Vater auch SPD-Mitglied war. Dafür spricht auch, dass er 1920 der erste Ortsvorsitzende einer Vereinigung war, die den Namen „Bund freier Schulgesellschaften“ trug und die Errichtung einer konfessionslosen Schule in der Stadt anstrebte.

Erwin Welke erfuhr vor diesem familiären Hintergrund eine gewissermaßen vollständige politische Sozialisation in sozialdemokratischem Sinn. 1923 trat er in die Sozialistische Arbeiterjugend (SAJ) ein, 1928 in die SPD und in den Deutschen Metallarbeiter-Verband (DMV), die damals in dieser Region mit Abstand größte Gewerkschaft. 1929 wurde er Mitglied des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold, einer republikanischen Selbstschutzorganisation, die auf dem Papier überparteilich war, sich in Lüdenscheid aber seit ihrer Gründung fünf Jahre zuvor fast ausschließlich aus Sozialdemokraten rekrutierte.

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jahre 1933 vollzog sich ein entscheidender Einschnitt im Leben des jungen Mannes. Im Unterschied zu zahllosen anderen Zeitgenossen zog er sich nicht aus begründeter Furcht vor Repressalien ins Privatleben zu-

rück, sondern agierte frühzeitig als überzeugter Gegner der neuen Machthaber. Dies ist der Grund dafür, dass Erwin Welke am 1. April 1933 zusammen mit einem halben Dutzend anderer Lüdenscheider Sozialdemokraten in „Schutzhaft“ genommen wurde. Vier Wochen lang blieb er inhaftiert.

Diese Erfahrung schien Welke eher noch in der Auffassung bestätigt zu haben, dass man dem nationalsozialistischen Regime nicht wort- und tatenlos zusehen könne. Mitte des Jahres 1934 wurde er von Wilhelm Kattwinkel dafür gewonnen, an der Verteilung illegaler sozialdemokratischer Schriften in Lüdenscheid und Umgebung mitzuwirken. Seit dieser Zeit bestand ein verhältnismäßig gut organisiertes Netz von Kontaktmännern der verbotenen SPD, welche diese Form des gewaltlosen Widerstandes zum Erfolg zu bringen versuchte.³ Es handelte sich um den letztlich gescheiterten Versuch, insbesondere die Arbeiterschaft über die Politik der NSDAP zu informieren und sie dagegen aufzubringen. Der Lüdenscheider Widerstandszirkel war von Kattwinkel und nicht vom zehn Jahre jüngeren und politisch weniger erfahrenen Welke initiiert worden. Dies schmälert jedoch nicht die Bedeutung Erwin Welkes, die er als Gegner der Nationalsozialisten vor Ort gewann. Welke suchte während der knapp zwölf Monate, die seine Widerstandstätigkeit im engeren Sinn umfasste, im Gegensatz zu dem misstrauischeren Kattwinkel jedoch eine enge Zusammenarbeit mit der kommunistischen Widerstandsgruppe, die zeitgleich mit denselben Methoden in Lüdenscheid tätig war.

Am 16. Mai 1935 begann die Gestapo Mitglieder des sozialdemokratischen Untergrundes festzunehmen, nachdem man ein Paket mit Flugblättern abgefangen hatte. Welke wurde verhaftet und in das berühmte Gestapo-Gefängnis Steinwache in Dortmund gebracht, wo Beamte der Staatspolizei die Namen anderer Beteiligter aus ihm herauszuprägeln versuchten. Ein knappes Jahr später, im April 1936, wurde er zusammen mit zahlreichen anderen Angeklagten im Zuchthaus Werl wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ verurteilt. Von den 43 Angeklagten in diesem Prozess, darunter sieben Lüdenscheidern, erhielt er mit fünf Jahren Zuchthaus das höchste Strafmaß.⁴ Kattwinkel hingegen wurde der Volksgerichtshof wenige Monate später zu sieben Jahren Zuchthaus.

Ende Mai 1940 wurde Erwin Welke aus der Strafanstalt Münster, in der er seine Haftzeit verbringen musste, entlassen und – wie es damals bei politisch Vorbestraften üblich war – sogleich für weitere dreieinhalb Monate von der Dortmunder Gestapo in „Schutzhaft“ gehalten. Dies alles geschah zu einem Zeitpunkt, bis zu dem das eingetreten war, wovon die illegalen Schriften, die Welke Jahre zuvor in Umlauf gebracht hatte, gewarnt hatten: Deutschland war in einen von langer Hand ge-

planten Krieg eingetreten. Nur zwei Jahre lang hielt sich Welke anschließend wieder in Lüdenscheid auf, wo er im Mai 1941 Agnes Löffgen heiratete. Ende November 1942 wurde er als politisch Vorbestrafter zu einer berüchtigten Bewährungseinheit, dem Strafbataillon 999 eingezogen, mit dem er unmittelbar darauf auf den nordafrikanischen Kriegsschauplatz gelangte. Im April 1943 geriet er in amerikanische Kriegsgefangenschaft, und ein weiterer Abschnitt seines Lebens begann.

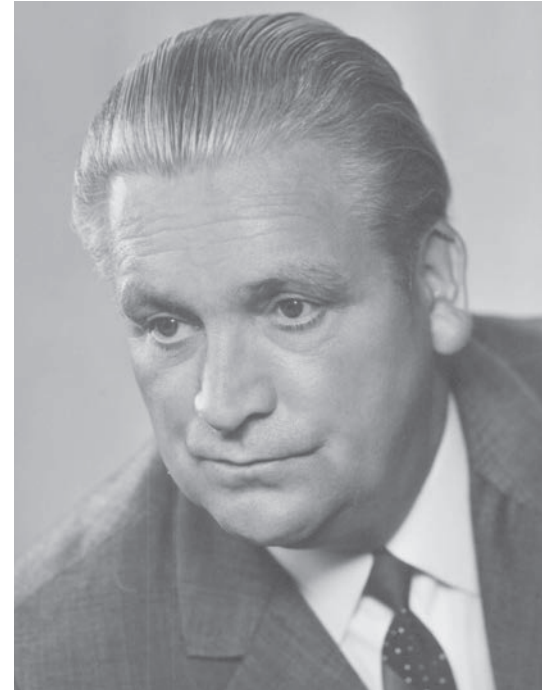


Abb. 1) Erwin Welke (* 9. Januar 1910 in Dortmund, † 28. Mai 1989 in Lüdenscheid). Lüdenscheider Oberbürgermeister vom 9. Oktober 1964 bis 31. Dezember 1971. 1947 – 1950 Mitglied des Landtages NRW. 1949 – 1969 Mitglied des Deutschen Bundestages. Am 22. Dezember 1971 verlieh ihm der Rat das Ehrenbürgerrecht der Stadt Lüdenscheid. Foto Stadtarchiv Lüdenscheid 1965.

In den letzten beiden Kriegsjahren hielt sich Erwin Welke in einem amerikanischen Kriegsgefangenenlager in Fort Devens nahe von Boston auf, einer Einrichtung, die eigens für ehemalige 999er eingerichtet worden war. Dort spielte er innerhalb der Lagergemeinschaft eine herausgehobene Rolle und wurde kurz nach Kriegsende vorübergehend auch zum Lagersprecher gewählt, bis er wie viele andere zu politischen Schulungen nach Rhode Island verlegt wurde. Es sieht so aus, als ob Welke sich in Fort Devens, wo „Antinazis“ verschiedener Couleur gemeinsam über politische Zukunftspläne debattierten, vom Gedanken einer künftigen Zusammenarbeit mit Kommunisten vollständig verabschiedete.

1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Lüdenscheid an Herrn Oberbürgermeister Erwin Welke in der Festsitzung des Rates am 22. Dezember 1971, in: Der Reidemeister Nr. 168 vom 3. 11. 2006, S. 1353 – 1360.

2 Zu Welke in der Zeit zwischen 1933 und 1949 ist bereits in anderen Zusammenhängen einiges gesagt worden. Vgl. Dietmar Simon, Arbeiterbewegung in der Provinz. Soziale Konflikte und sozialistische Politik im 19. und 20. Jahrhundert, Essen 1995, Kapitel X und XI; ders., Deckname Dobler. Das Leben des Werner Kowalski (1901 - 1943), 2. Aufl., Münster 2009, Kapitel 8. – Auf Nachweise zu biographischen Details kann deshalb an dieser Stelle verzichtet werden.

3 Hierzu ausführlich Dietmar Simon, Wilhelm Kattwinkel. Ein Lüdenscheider Sozialdemokrat im Widerstand gegen den Nationalsozialismus, in: Der Reidemeister Nr. 174 vom 2. 6. 2008, S. 1417 – 1426.

4 Dokumentiert wird dies in Walter Hostert, Lüdenscheider Bürger im Räderwerk der NS-Justiz in den Jahren 1933 - 1936. I. Der Hochverratsprozess gegen Erwin Welke und Genossen vor dem 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm Ende April 1936. Ein Beitrag zur Geschichte des Widerstandes im Dritten Reich und zugleich zur Geschichte der Sozialdemokratie in Lüdenscheid, in: Der Reidemeister Nr. 120 vom 1. 10. 1992 und Nr. 121 vom 10. 11. 1992.

Die Erfahrungen in den USA sowie seine große Reputation als Repräsentant des örtlichen Widerstandes erleichterte ihm die Wiedereingliederung in das öffentliche Leben der Stadt Lüdenscheid, in die er im Februar 1946 nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrte. Sofort übernahm er die Stelle des Schriftleiters der zur gleichen Zeit gegründeten „Westfälischen Rundschau“, die ursprünglich ein Lizenzblatt der wiedergegründeten SPD war. Als Redakteur tat sich Welke als genauer, engagierter und mitunter spitzzüngiger Beobachter der traurigen Nachkriegsverhältnisse hervor. Aus dieser Position heraus ergab es sich gewissermaßen von selbst, dass er in kurzer Zeit neben seinem früheren Mitstreiter Willy Kattwinkel eine führende Rolle unter den örtlichen Sozialdemokraten übernahm.

Der ersten, von der britischen Besatzungsbehörde ernannten Stadtvertretung gehörte er als Nachrücker seit März 1946, also fast gleich nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft, bis Oktober an. In das erste frei gewählte Stadtparlament rückte er dann im Februar 1947 nach und war fortan für Jahrzehnte nicht mehr aus der Kommunalpolitik wegzudenken. Zeitgleich kandidierte er für die erste Wahl des Landtags des neugegründeten Landes Nordrhein-Westfalen und errang dieses Mandat zwei Monate später auf Anhieb. Die steile politische Karriere Erwin Welkes in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg ist auf verschiedene Dinge zurückzuführen. Zum einen belegten seine Lebensstationen in der Zeit des Nationalsozialismus eine eindrucksvolle Integrität, die nicht jeder seines Alters vorweisen konnte. Zum anderen pflegte er einen politischen Stil, der dem Kurt Schumachers glich, der mit seiner gleichzeitigen scharfen Abgrenzung von der KPD sowie der deutlichen Profilierung gegenüber dem Konkurrenten Konrad Adenauer eine große Anziehungskraft besaß. Es lag in der Logik dieser Entwicklung, dass Welke zum sozialdemokratischen Wahlkreiskandidaten für die erste Bundestagswahl im Jahre 1949 nominiert wurde. Mit einem Ergebnis, das deutlich über dem SPD-Durchschnitt auf Landes- und Bundesebene lag, zog er auch prompt in das Bonner Parlament ein, dem er fortan zwanzig Jahre lang angehörte, fünf Legislaturperioden lang. Das Landtagsmandat, das er zu diesem Zeitpunkt noch innehatte, gab er im Frühsommer 1950 an August Schlingmann ab, einen Sozialdemokraten, der wie er selber in den Jahrzehnten nach dem Kriege das Bild der Stadt Lüdenscheid prägte.

Innerhalb der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion nahm Erwin Welke vor allem in den fünfziger Jahren eine Position ein, die durch Kontinuität und zahlreiche Ämter von einem gewissen Einfluss zeugt. Einem nicht unwichtigen parlamentarischen Organ, nämlich dem Ältestenrat des Bundestages, gehörte er für seine Partei seit 1955 an. Nachdem er sich anfangs vorwiegend für Belange der Flüchtlings- und Vertriebenenpolitik eingesetzt und dem entsprechenden Ausschuss angehört hatte, wandte er sich später stärker der Bildungspolitik zu. In den Jahren 1953 bis 1957 war er Obmann des Ausschusses für Kulturpolitik, wobei er sich beispielsweise für die Einrichtung angemessener Studienstipendien einsetzte. Seit 1953 gehörte er bis zum Ende der sechziger Jahre dem Kuratorium der 1952 gegründeten Bundeszentrale für Heimatdienst an, die ihren Namen 1963 in Bundeszentrale für politische Bildung umänderte. Aber auch über diesen bildungspolitischen Schwerpunkt hinaus versuchte er seinen Anschauungen fraktionsintern Gewicht zu verleihen, was sich etwa daran ablesen lässt, dass er 1965 stellvertretendes Mitglied des Auswärtigen Ausschusses wurde.

Auch innerhalb seiner Partei, der SPD, wurde Erwin Welke zu einer überregional einflussreichen Persönlichkeit. Dem Parteivorstand gehörte er in den Jahren

1956 bis 1961 an, zwischenzeitlich auch dem Parteiausschuss und später dem Parteirat. Gleichzeitig war er stellvertretender Vorsitzender des SPD-Bezirks Westliches Westfalen sowie Vorsitzender des SPD-Unterbezirks Lüdenscheid-Altena-Olpe.⁵

In seinem Heimatort war Erwin Welke von 1949 bis 1970 nahezu ununterbrochen Ortsvorsitzender der Sozialdemokratischen Partei. Sein Mandat im Rat der Stadt hatte er von 1947 an bis 1971 inne. Während auf der Bundesebene sein Einfluss zu Beginn des 1960er Jahre etwas verblasste – er wurde 1961 nach achtjähriger Tätigkeit nicht noch einmal in den Fraktionsvorstand seiner Partei gewählt –, wandte er sich noch einmal verstärkt den kommunalpolitischen Aufgaben zu. 1962 übernahm er den Vorsitz der SPD-Ratsfraktion. Nach einer siegreichen Kommunalwahl wurde er am 9. Oktober 1964 zum Oberbürgermeister der Stadt Lüdenscheid gewählt, ein Amt, das er bis zum Ende des Jahres 1971 bekleidete, als er aus gesundheitlichen Gründen zurücktrat. In diesen Zeitraum fiel unter anderem die Durchführung der kommunalen Neuordnung, die wesentlich zum Bild des heutigen Lüdenscheid beitrug.

Zweifellos beruhte die politische Reputation Welkes zu einem großen Teil auf seiner Widerstandstätigkeit und seiner langen Haftzeit während der nationalsozialistischen Diktatur. Dass ihm dies selbst wichtig war, lässt sich beispielsweise daran ablesen, dass er von 1960 an für viele Jahre den Vorsitz der „Arbeitsgemeinschaft ehemals verfolgter Sozialdemokraten“ bekleidete. Auch internationale Anerkennung wurde ihm zuteil: Die „Union Internationale de la Résistance et de la Déportation“ verlieh ihm 1965 das „Ehrendiplom der Widerstandsbewegung“. Dennoch muss jedem Beobachter klar sein, dass man rückblickend in Erwin Welke keinesfalls und auch nicht in erster Linie den jungen Mann sehen darf, der seiner Überzeugung zehn Jahre seines Lebens opferte. Man wird sich vielmehr darum bemühen müssen, die Leistungen des Bundestagsabgeordneten und Oberbürgermeisters in ein angemessenes Licht zu rücken, die zwar kaum denkbar sind ohne seine kämpferische Vergangenheit in den dreißiger Jahren, aber sicher eher dazu geeignet, als größter Teil seines politischen Lebenswerks zu gelten. Für dieses Werk insgesamt erhielt er 1966 den Ehrenring der Stadt Lüdenscheid und wenig später hohe Auszeichnungen der Bundesrepublik Deutschland. Auch dass der Rat der Stadt Lüdenscheid ihm am 22. Dezember 1971 aus Anlass seiner Verab-

schiedung aus dem Amt des Oberbürgermeisters das Ehrenbürgerrecht verlieh, ist in diesem Zusammenhang zu sehen.

Erwin Welke starb am 28. Mai 1989 in einem Lüdenscheider Pflegeheim, nachdem er bereits seit einigen Jahren krank und nicht mehr ansprechbar war. Die Stadt benannte 1997 eine Grundschule im Ortsteil Vogelberg nach ihm, um das Andenken an ihren Ehrenbürger wach zu halten. Im Jahre 2013, ein Vierteljahrhundert nach seinem Tod, tauchte Welkes Name dann unverhofft noch einmal in den Medien auf, diesmal in negativer Hinsicht. Ein Gutachten an den Deutschen Bundestag, das von der Behörde für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR erstellt worden war, führte Erwin Welke als einen von elf früheren Bundestagsabgeordneten auf, zwischen denen und der Stasi während der fünfziger und sechziger Jahre Informationen geflossen sein könnten.⁶ In den Quellen taucht dazu der Vorgang „Gustel“ auf. Das Gutachten kann angesichts der „dürftigen Überlieferungslage“ abschließend nur offen lassen, ob Welke „bewusst für den DDR-Geheimdienst arbeitete“ oder nicht.⁷ Wenn die SED-Führung über ihre Agententätigkeit der westdeutschen Regierung und in diesem Fall der Parteispitze der SPD gezielt schaden wollte, dürfte sie sich allerdings den falschen Mann ausgesucht haben, denn dessen Nähe und Loyalität nicht zuletzt zu Willy Brandt, der während Welkes Zeit als Oberbürgermeister mehrfach in Lüdenscheid zu Gast war, steht außer Frage. Möglich erscheint nur, dass er aufgrund seiner Rolle im Widerstand gegen den Nationalsozialismus interessant erschien und wider bessere Absicht nebenher – etwa durch unbedachte Äußerungen im privaten Kreis – Informationen oder Meinungen über und an irgendwen mitteilte.

In der Summe bleibt das Bild eines Mannes, der sich in der Bevölkerung einer großen Popularität erfreute, weil ihm an der Förderung des Gemeinwohls gelegen war und weil er mit seinem Lebensweg demonstrierte, dass aus Widerstand gegen Unterdrückung demokratischer Fortschritt erwachsen kann. Diese Geschichte näher zu erforschen, ist nach wie vor eine wichtige Aufgabe.

Der Autor: Oberstudienrat Dr. Dietmar Simon, Annabergstraße 30, 58511 Lüdenscheid, ist Lehrer am Bergstadt-Gymnasium Lüdenscheid und Vorsitzender des Geschichts- und Heimatvereins Lüdenscheid e. V.

- 5 Informationen zu Welkes Tätigkeit im Bundestag, in der SPD auf Bundes- und auf Unterbezirksebene sind verschiedenen Materialien im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn zu entnehmen, etwa dem Bestand Abteilung III, UB Märkischer Kreis.
- 6 Der Deutsche Bundestag 1949 bis 1989 in den Akten des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR. Gutachten an den Deutschen Bundestag gemäß § 37 (3) des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, Berlin 2013 (http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/45329705_kw24_gutachten/gutachten.pdf; abgerufen am 13. 8. 2013).
- 7 Ebd., S. 228.



Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung
Herausgeber: Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid e.V.
Kerksigstraße 4, 58511 Lüdenscheid, Telefon 02351/17-12 01
www.ghv-luedenscheid.de

Schriftleiter: Hartmut Waldminghaus

Druck: Märkischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG



Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid e.V.